

Beim Klicken ins Inhaltsverzeichnis hier, gelangen Sie direkt zu der entsprechenden Tabelle.

Pflanzenschutz-Auflagentabellen Frühjahr 2023:

- Neue Pflanzenschutzmittel und Änderungen zum Frühjahr 2023 2
- Pflanzenschutzmittel-Packs im Frühjahr 2023 4
- Wachstumsregler im Wintergetreide 6
- Insektizide im Getreide 8
- Fungizide im Getreide 11
- Wachstumsregler im Sommergetreide 15
- Insektizide im Winterraps 16
- Fungizide und Wachstumsregler im Winterraps 18
- Herbizide in Ackerbohnen 23
- Herbizide im Mais 25
- Herbizide auf Grünland 30
- Glyphosatübersicht 32
- Hinweise zu PS-Zulassungen, Stand 08.02.2023 36
- PSM, die in 2023 nicht mehr eingesetzt werden dürfen 37
- Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 38

Neue Pflanzenschutzmittel im Frühjahr 2023

Voraussichtlich stehen für den Einsatz im Ackerbau rechtzeitig zur Frühjahrssaison 2023 folgende Pflanzenschutzmittel neu zur Verfügung:

Herbizide:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:	gegen:
Agil-S, Zetrola [Zulassungs- erweiterung]	100 g/l Propaquizafop	Ackerbohne, Futtererbse, Sonnenblume	Gem. Quecke
Broadway Plus [+ Netzmittel]	240 g/kg Pyroxsulam + 83,4 g/kg Halauxifen-M. + 80 g/kg Florasulam + 212,5 g/kg Cloquintocet	Winterweizen, -roggen,-triticale	Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm
		Sommerweizen	Flug-Hafer, Feld-Stief- mütterchen, Winden- und Vogel-Knöterich
Husar Plus [NEUE langfristige Zulassung: 027603-00]	50 g/l Iodosulfuron- M. + 7,83 g/l Mesosulfuron-M. +250 g/l Mefenpyr-D.	Winterweizen, -roggen, -triticale, Dinkel	Weidelgras-Arten, Einjähr. Rispengras, Gem. Wind- halm, Einjähr. zweikeim- blättrige Unkräuter
		Sommerweizen, -gerste	Flug-Hafer, Gem. Wind- halm, Einjähr. zweikeim- blättrige Unkräuter
Incelo [im Incelo Komplett Pack]	47 g/kg Mesosulfuron-M. + 15,8 g/kg Thiencarbazone- M. + 112,5 g/kg Mefenpyr-D.	Winterweizen, -roggen, -triticale, Dinkel	Acker-Fuchsschwanz, Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, Flug-Hafer, Trespe-Arten, Weidelgras- Arten, Einjähr. zweikeim- blättrige Unkräuter
Iseran	80 g/l Clomazone + 150 g/l Mesotrione	Mais	Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse
Principal Plus	550 g/kg Dicamba + 23 g/kg Rimsulfuron + 92 g/kg Nicosulfuron	Mais	Einjähr. einkeimblättrige und zweikeimblättrige Unkräuter
Simba 100 SC [NEUE langfrist. Zulassung: 038581-00]	100 g/l Mesotrione	Mais	Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter
Successor 600 [zuvor/bisher als Quantum]	600 g/l Pethoxamid	Mais	Hühnerhirse, E. Kamille, Einjähr. Rispengras
Tomigan 200 [Zulassungs- erweiterung]	200 g/l Fluroxypyr	Sommerweizen, - gerste, -triticale	Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter
		Mais	Acker- u. Gem. Zaunwinde
		Wiesen, Weiden (etabliert)	Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter

LKSH, Stand: 08.02.2023

Fungizide:

PS-mittel	Zusammensetzung	zugelassen in:	gegen:
Amistar Gold [Zul.erweiterung]	125 g/l Difenoconazol + 125 g/l Azoxystrobin	Weizen, Triticale	Septoria trit., Gelb- und Braunrost
Amistar Max *	93,5 g/l Azoxystrobin + 500 g/l Folpet	Weizen, Gerste	Septoria trit., Roste, Ramularia
Architect (+ Turbo) [Fungizid + Wachstumsregler]	100 g/l Pyraclostrobin (F500) + 150 g/l Mepiquat-Chl. + 25 g/l Prohexadion-Ca.	Raps	Wurzelhals-+ Stängelfäule, Cylindosporium-Weiß- fleckigkeit, Alternaria-Arten, Standfestigkeit im Frühjahr
Azoxystar XL	250 g/l Azoxystrobin	Weichweizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer, Raps, Ackerbohnen, Futtererbse, Lupinen-Arten, Kartoffeln	Schwarzbeinigkeit, Septoria nod., Gelb- und Braunrost, Netzfleckenkrankheit, Zwerg- u. Haferkronenrost, Rhynchosporium sec., Alter- naria-Arten, Sclerotinia scl., Brennfleckenkrankheit, Ackerbohnenrost, F.Mehltau
Folpan 500 SC [Zul.erweiterung]	500 g/l Folpet	Gerste	Ramularia collo-cy., Rhynchosporium sec.
Globaztar SC	250 g/l Azoxystrobin	Weizen (außer Hartweizen), Gerste, Roggen, Triticale, Hafer	Schwarzbeinigkeit, Septoria nod., Gelb- und Braunrost, Alternaria-+ Cladosporium- Arten, Netzfleckenkrankheit, Zwergrost, Rhynchosporium sec., Haferkronenrost
Greteg	250 g/l Difenoconazol	Weizen, Roggen, Triticale	Septoria-Arten, Gelb- und Braunrost
Pioli [nur im Avastel Pack]	62,5 g/l Fluxapyroxad	Weizen, Gerste, Roggen, Triticale	Halnbruch, E. Mehltau, Septoria-Arten, Braun- und Zwergrost, Netzflecken, Rhynchosporium sec., Ramularia collo-cy., Minderung nicht parasitärer Blattflecken
Promino 300 EC [Zul.erweiterung]	300 g/l Prothioconazol	Weizen, Gerste, Roggen, Raps	Gelb-, Braun-, Zwergrost, Rhynchosporium sec., Netz- fleckenkrankheit, Sclerotinia
Questar [nur im Questar + Aptrell Pack]	50 g/l Fenpicoxamid	Weizen, Roggen, Triticale	Septoria-Arten, Gelb- und Braunrost, Rhynchosporium sec.
Univoq	50 g/l Fenpicoxamid (Inatreq) + 100 g/l Prothioconazol	Weizen, Triticale, Roggen	E. Mehltau, Septoria-Arten, Gelb- und Braunrost, DTR- Blattdürre, Fusarium-Arten, Rhynchosporium sec.
Vegas Plus	12,5 g/l Cyflufenamid + 312,5 g/l Spiroxamine	Weizen, Gerste, Triticale	E. Mehltau

* = Zulassung wird erwartet!

LKSH, Stand: 08.02.2023

Pflanzenschutz-Packs im Frühjahr 2023

Getreide:

Packname	Anwendung	Zusammensetzung	ha / Pack
Alliance suPrim	75 g/ha Alliance + 75 ml/ha Saracen	1 kg + 1 ltr.	13,33 ha
Atlantis Komplett	1,0 l/ha Atlantis OD + 80 ml/ha Husar OD	5 ltr. + 0,4 ltr.	5 ha
Avastel Pack	1,5 l/ha Pioli + 0,75 l/ha Abran	2 x 5 ltr. + 1 x 5 ltr.	6,66 ha
Boudha Plus Pack	0,02 kg/ha Boudha + 0,1 l/ha Upton	0,1 kg + 0,5 ltr. 0,5 kg + 2,5 ltr.	5 ha 25 ha
Elatus Era Folpan	1,0 l/ha Elatus Era + 1,5 l/ha Folpan 500 SC	5 ltr. + 7,5 ltr.	5 ha
Elatus Era Sympara	1,0 l/ha Elatus Era + 0,33 l/ha Sympara	5 ltr. + (2 x 0,83 ltr.)	5 ha
		3 x 5 ltr. + 1 x 5 ltr.	15 ha
		7x (3x2x10 ltr. + 1x2x10 ltr.)	7 x 60 ha
Elatus Plus Pro	0,75 l/ha Elatus Plus + 0,5 l/ha Pecari 300 EC	2 x 3,75 ltr. + 5 ltr.	10 ha
Incelo Komplett	0,3 kg/ha Incelo + 1,0 l/ha Biopower + 0,1 l/ha Husar OD	1,5 kg + 5 ltr. + 0,5 ltr.	5 ha
Moxa-Orlicht Plus-Set	0,3-0,5 l/ha Moxa;	4 x 5 ltr. + 4 x 5 ltr.	4 x 10 ha
Moxa-Orlicht Plus-Pack	0,5 l/ha Orlicht Plus	2 x 5 ltr. + 2 x 5 ltr.	2 x 10 ha
Osiris MP	1,0 l/ha Caramba + 0,5 l/ha Cubatur	2 x 5 ltr. + 1 x 5 ltr.	10 ha
Pixie Pack	0,1 l/ha Saracen Delta + 1,0 l/ha Duplosan Super	1 ltr. + 10 ltr.	10 ha
Protektor Pro	0,5 l/ha Property 180 SC + 0,5 l/ha Patel 300 EC	5 ltr. + 5 ltr.	10 ha
Protendo Extra Pack	0,5 l/ha Protendo 250 EC + 0,5 l/ha Tebucur 250 EW	2 x 5 ltr. + 2 x 5 ltr.	20 ha
Revystar & Flexity	1,0 l/ha Revystar + 0,5 l/ha Flexity	1 x 10 ltr. + 1 x 5 ltr.	10 ha
Revytrex & Comet	1,5 l/ha Revytrex + 0,5 l/ha Comet	3 x 5 ltr. + 1 x 5 ltr.	10 ha
Sirena Pro Pack	0,5 l/ha Protendo Forte + 1,0 l/ha Sirena EC + 0,2 l/ha Vextasil (Benetzer)	1 x 5 ltr. + 2 x 5 ltr. + 1 x 2 ltr.	10 ha
Unix Pro	0,5 kg/ha Unix + 0,5 l/ha Pecari 300 EC	5 kg + 5 ltr.	10 ha
Unix Top	0,5 kg/ha Unix+ 1,0 l/ha Plexeo	5 kg + 2 x 5 ltr.	10 ha

LKSH, Stand: 23.01.2023

Raps:

Packname	Anwendung	Zusammensetzung	ha / Pack
Zenby Flex	0,4 l/ha Zenby + 0,4 l/ha Patel 300 EC	5 ltr. + 5 ltr.	12,5 ha

Mais:

Packname	Anwendung	Zusammensetzung	ha / Pack
Callisto P Pack	1,0 l/ha Callisto + 20 g/ha Peak	5 ltr. + (5 x 20 g)	5 ha
Callisto P Dual Pack	1,0 l/ha Callisto + 20 g/ha Peak + 1,0 l/ha Dual Gold	5 ltr. + (5 x 20 g) + 5 ltr.	5 ha
Elumis Gold Pack	1,25 l/ha Elumis + 2,5 l/ha Gardo Gold	1 x 5 ltr. + 2 x 5 ltr.	4 ha
		10 x (1 x 20 ltr. + 2 x 20 ltr.)	10x16 ha
Elumis P Pack	1,25 l/ha Elumis + 20 g/ha Peak	5 ltr. + (4 x 20 g)	4 ha
Elumis P Dual Pack	1,25 l/ha Elumis + 20 g/ha Peak + 1,25 l/ha Dual Gold	5 ltr. + (4 x 20 g) + 5 ltr.	4 ha
Laudis Aspect Pack	2,0 l/ha Laudis + 1,5 l/ha Aspect	2 x 5 ltr. + 2 x 3,75 ltr.	5 ha
		4 x 5 ltr. + 1 x 15 ltr.	10 ha
MaisTer power Aspect Pack	1,0-1,5 l/ha MaisTer + 1,0-1,5 l/ha Aspect	2 x 5 ltr. + 2 x 5 ltr.	10-6,6 ha
		2 x 10 ltr. + 2 x 10 ltr.	20-13,3 ha
Principal S Pack	75 g/ha Principal + 0,25 l/ha FHS + 2,5 l/ha Successor T	300 g + 1 ltr. + 10 ltr.	4 ha
		600 g + 2 ltr. + (2 x 10 ltr.)	8 ha
Successor Top 3.0	4,0 l/ha Successor T + 1,5 l/ha Border	2 x 10 ltr. + 5 ltr.	5 ha
Tanika Mais Combo	0,6 l/ha Tandus 200 + 1,0 l/ha Ikanos + 1,0 l/ha Kideka	1 x 3 ltr. + 1 x 5 ltr. + 1 x 5 ltr.	5 ha
Zintan Gold Pack	0,75 l/ha Callisto + 3,0 l/ha Gardo Gold	1 x 5 ltr. + 2 x 10 ltr.	6,66 ha
Zintan Saphir Pack	1,0 l/ha Callisto + 2,0 l/ha Spectrum Gold	1 x 5 ltr. + 1 x 10 ltr.	5 ha

LKSH, Stand: 23.01.2023

Wachstumsregler in Wintergetreide - Auflagen

Stand: 15.01.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	max. zugelass. AWM in l bzw. kg/ha						Einsatz- termin Kultur	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				sonstige Auflagen / Bemerkungen
		Winterweizen	Wintergerste	Winterroggen	Wintertriticale	Dinkel	Winterhafer			Oberflächengewässern				
										Stan- dard	50%	75%	90%	
CCC 720 / Stabilan 720	Chlormequat-Chlorid 720	2,1						21-31	63	x	x	x	x	WH9152, WH963-1
				2,0	2,0			30-37	63					
							2,0	32-39	42					
Regulator 720 / Shortcut XXL	Chlormequat-Chlorid 720	2,08	2,08	2,08	2,08		2,08	21-32	F	x	x	x	x	Eine max. AWM von 1,38 l/ha darf nicht überschritten werden, wenn in WW vor ES 30 angewendet wird! WH9152 in Weizen
Manipulator	Chlormequat-Chlorid 620	1x 1,8	1x 2,3			1x 1,4	1x 1,8	1x 2,3	21-41	F	x	x	x	WH915 Abstand 21 Tage; WH915
		1. 0,8	1. 1,3				1. 0,8	1. 1,15	21-41					
		2. 1,0	2. 1,0				2. 1,0	2. 1,15						
Bogota Ge	Chlormequat-Chlorid 305 + Ethephon 155	2,0	2,0					32-37	F	x	x	x	x	WP740, WH9152
Camposan-Extra / Profi Halmfestiger 660 / Karolus WR; Cerone 660*	Ethephon 660		0,7					32-49	F	x	x	x	x	WH915
		0,7						37-51						
						0,75*		37-39 / 37-49*						
				1,1				37-49						
Camposan Top / Profi Halmstärker 660	Ethephon 660	0,75	0,75	1,1	0,75			31-49	F	x	x	x	x	-
							0,60	31-45						WH9152
Orlicht Plus / Padawan Plus	Ethephon 480	0,75						37-45	F	x	x	x	x	WH915
			1,0					32-39						
Fabulis OD	Prohexadion-Calcium 50	2x 1,5	2x 1,5			2x 1,5		21-39	F	x	x	x	x	max. 2x im Abstand von mind. 7 Tagen; WH9152
Medax Top + Turbo (1 : 1)	Mepiquatchlorid 300 + Prohexadion-Calcium 50	1,5	1,5	1,5	1,5		1,5	30-39	F	x	x	x	x	WH915
Prodax	Trinexapac-ethyl 75 + Prohexadion-Calcium 50	1x 0,75	1x 1,0	1x 1,0	1x 0,75	1x 0,75	1x 0,75	29-39	F	x	x	x	x	WH915 max. 2x im Abstand von mind. 7 Tagen; WH915 max. 3x im Abstand von mind. 7 Tagen, max. 1 kg/ha; WH915
		1x 0,5	1x 0,75	1x 0,75	1x 0,5			39-49						
		2x 0,5	2x 0,75	2x 0,5	2x 0,5			29-49						
		1. 0,5		1. 0,5				29-49						
		2. 0,25		2. 0,25										
3. 0,25		3. 0,25												

Fortsetzung auf S. 2

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 15.01.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

* = Cerone 660 hat in Wintertriticale eine Zulassung in ES 37-49 (Erscheinen des letzten Blattes (Fahnenblatt) - Grannenspitzen).

Es gelten hier keine Hang- und NT-Auflagen.

WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich. (= Bogota Ge) F = keine Wartezeit erforderlich; ES = Entwicklungsstadium; WW = Winterweizen

WH915: In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich ist (Positivliste).

WH9152: In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH963-1: Die Anwendung von Wachstumsregulatoren kann in Abhängigkeit von Art und Sorte der Kulturpflanzen sowie von äußeren Rahmenbedingungen unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen.

Regionale Empfehlungen der Fachberatung und Sortenempfindlichkeiten beachten.

Für alle Wachstumsregler gilt grundsätzlich: Die einzelnen Sorten können standortabhängig verschieden reagieren; auf die regionalen Empfehlungen der Fachberatung wird verwiesen.

Wachstumsregler in Wintergetreide - Auflagen

Stand: 15.01.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	max. zugelass. AWM in l bzw. kg/ha						Einsatz- termin Kultur	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu Oberflächengewässern				sonstige Auflagen / Bemerkungen
		Winterweizen	Wintergerste	Winterroggen	Wintertriticale	Dinkel	Winterhafer			Stan- dard	Abdriftminderung			
											50%	75%	90%	
Fortsetzung														
Calma	Trinexapac-ethyl 175	0,4	0,8	0,6	0,6			31-39	F	x	x	x	x	WH915
Terplex	Trinexapac-ethyl 200	0,5	0,5					29-39	F	x	x	x	x	WH915
				0,5	0,5			25-33						
Countdown NT	Trinexapac-ethyl 250						0,6	31-37	F	x	x	x	x	WH9152
		0,4	0,8	0,6	0,6	0,4		31-39						
Modan / Modan 250 EC / Moxa 250 / Flexa / Staag / Xama 250 EC	Trinexapac-ethyl 250	0,4			0,6			29-39	F	x	x	x	x	WH915, WH963-1
							0,4	30-37						
			0,6	0,4				30-39						
Moxa	Trinexapac-ethyl 250	0,4						30-39	F	x	x	x	x	ausgen. zur Saatguterzeugung; WH915
							0,4	30-31						WH9152
				0,4	0,4			30-32						WH9152
			0,4					30-32						ausgen. zur Saatguterzeugung; WH915
			0,6					37-39						ausgen. zur Saatguterzeugung; WH915
Moddus	Trinexapac-ethyl 250		0,6°					27-29	F	x	x	x	x	im Herbst, nur in Hybridsaatguterzeugung!
							0,6	31-37						
		0,4	0,8			0,4°		31-49						-
				0,6	0,6			31-39						
				0,3	0,3			39-49						
Moddevo / Moddus Start	Trinexapac-ethyl 250	0,3						25-39	F	x	x	x	x	-
				0,5	0,5			25-49						
			0,6					29-49						
Proteg 250 EC	Trinexapac-ethyl 250	0,4	0,8					31-49	F	x	x	x	x	-
				0,6	0,6			31-39						
				0,3	0,3			39-49						
							0,6	31-37						
Trinexa 250	Trinexapac-ethyl 250	0,4	0,8			0,4		31-49	F	x	x	x	x	-
				0,6	0,6			31-39						
				0,3	0,3			39-49						
							0,6	31-37						
Vitago	Trinexapac-ethyl 250	0,4						29-39	F	x	x	x	x	WH915, WH9152
			0,8					31-39						

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 15.01.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

WH915: In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich ist (Positivliste).

WH9152: In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH963-1: Die Anwendung von Wachstumsregulatoren kann in Abhängigkeit von Art und Sorte der Kulturpflanzen sowie von äußeren Rahmenbedingungen unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen.

Regionale Empfehlungen der Fachberatung und Sortenempfindlichkeiten beachten. ° = Art. 51-Zulassung (befristete Zulassung für geringfügige Verwendung); F = keine Wartezeit erforderlich

Für alle Wachstumsregler gilt grundsätzlich: Die einzelnen Sorten können standortabhängig verschieden reagieren; auf die regionalen Empfehlungen der Fachberatung wird verwiesen.

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

Insektizide in Getreide im Frühjahr - Auflagen

Stand: 11.01.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe u. -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	max.	max.	Wartezeit in Tagen	Bienenschutz		Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett= bußgeldbewehrt)
					Anwendung in dieser Indikation	Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr				solo	+ Azol	Stan- dard	Abdriftminderung 50%			
Pyrethroide																
Cyperkill Max	Cypermethrin 500	3A	0,05	Blattläuse und Getreidehähnchen in Weizen, Roggen, Triticale, bis ES 73	je 1x	2x	42	B1	B1	n.z.	n.z.	n.z.	20	109	-	-
				Blattläuse und Getreidehähnchen in Sommerhafer, Sommergerste, bis ES 51	je 1x											
Decis forte	Deltamethrin 100	3A	0,05	Zweiflügler, in ES 13-77	2x	2x	28	B2	B2	n.z.	n.z.	20	10	103	-	NW800
				Blattläuse, in ES 30-77	2x							n.z.	15			
			0,075	Getreidewickler, in ES 30-65	2x											
Hunter WG / Lamdex Forte ***	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,15	Fritfliege, in ES 11-13	2x	2x	28	B4 / NN410*	B2 + Proline B4**	20	10	5	5	108	-	-
				Blattläuse als Virusvektoren, Frühjahr in ES 12-51	2x											
				beißende + saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	je 2x											
Kaiso Sorbie / Bulldock Top	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,15	Fritfliege, in ES 11-13	1x	1x	35	B4 / NN410*	B2 + Proline B4**	20	10	5	5	108	-	VV603
				Blattläuse, Getreidehähnchen, -wickler, -wanze	1x											
				Thripse, ab ES 51	1x											
Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	Fritfliege, in ES 11-13	2x	2x	28	B4 / NN410*	B2 + Proline B4**	n.z.	10	5	5	108	-	-
				Blattläuse als Virusvektoren, Frühjahr in ES 12-51	2x											
				beißende + saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	je 2x											
Mavrik Vita / Evure	tau-Fluvalinat 240	3A	0,2	Blattläuse in Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer	1x	1x	F	B4 / NN410*	B2 + Proline B4**	15	10	5	5	101	-	-
Nexide / Cooper	gamma-Cyhalothrin 60	3A	0,08	beißende und saugende Insekten in Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer	2x	2x	35	B4 / NN410*	B2 + Proline B4**	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	-

Fortsetzung auf S. 2

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 11.01.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Alle Indikationen gelten für Getreide = Winter- und Sommergetreide (Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer) außer siehe Indikationen bei Cyperkill Max, Tarak / LS Lambda / Jaguar, Orefa Delta M, Shock Down und Teppeki.

* = NN 410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

** = Proline hat eine NB6644 (siehe Erläuterungen). B1 = bienengefährlich, B2 = bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B4 = nicht bienengefährlich

*** = Abverkaufsfrist: 30.06.2023, Ablauffrist: 30.06.2024; ES = Entwicklungsstadium, F = Wartezeit nicht erforderlich, n.z. = nicht zugelassen

Insektizide in Getreide im Frühjahr - Auflagen

Stand: 11.01.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe u. -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	max.	max.	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett= bußgeldbewehrt)		
					Anwendung in dieser Indikation	Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr		Oberflächengewässern		Abdriftminderung						
Fortsetzung																
Pyrethroide																
Orefa Delta M	Deltamethrin 25	3A	0,2	Blattläuse als Virusvektoren in Weizen, Gerste, bis ES 83	1x	1x	28	B2	B2	n.z.	n.z.	20	10	102	-	WW7091
				Getreidehähnchen in Weizen, Gerste	1x											-
			0,25	Getreidefliegen in Weizen, Gerste, bis ES 83	1x							n.z.				-
				Blattläuse (ausschl. Ährenbefall) in Weizen, Gerste, Hafer	1x							n.z.				WW7091
Scatto (auch in Durum und Dinkel)	Deltamethrin 25	3A	0,2	Blattläuse, in W, G, R, T, H, in ES 09-30	2x	2x	F	B1	B1	n.z.	n.z.	20	10	103	-	NG405
				Blattläuse, in W, G, R, T, H, in ES 51-59	1x									102		NW800
				Gallmücken, in W, G, R, T, H, in ES 30-59	2x									103		NW800
Shock Down	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,1	Blattläuse in Weizen (ausschl. Ährenbefall), in ES 61-73	1x	2x	35	B2	B2	15	10	5	5	108	-	-
				Blattläuse in Gerste (ausschl. Ährenbefall), in ES 61-73		1x								103		
Somicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3A	0,2	Blattläuse als Virusvektoren, in W, G, R, T, H, in ES 12-49	2x	3x	35	B2	B2	n.z.	15	10	5	103	NW706 (20m)	-
				Getreidehähnchen, in W, G, R, T, H	1x											
			0,25	Blattläuse, in W, G, R, T, H	1x						20					
Tarak / LS Lambda / Jaguar	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-32, in Winterweizen, Wintergerste, Winterhafer, Durum	1x	1x	35	B4 / NN410*	B2 + Proline B4**	n.z.	20	10	5	108	-	-
				Große und Bleiche Getreideblattlaus, in Weizen, Gerste, Hafer, Durum, bis ES 71	1x											
Carbamate																
Pirimor G	Pirimicarb 500	1A	0,2 (>15°C)	Blattläuse, in Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer, ab ES 41	1x	1x	35	B4 / NN410*	B4 / NN410*	15	10	5	5	-	-	NG362-1+-2, NW800
Pyridincarboxamide																
Teppeki / Afinto	Flonicamid 500	9C	0,14	Blattläuse in Winterweichweizen	2x	2x	28	B2	B2	x	x	x	x	-	-	-
				Blattläuse, in W, G, R, T, H, in ES 39-77	1x	1x	F									
Maltodextrin																
Eradicoat	Maltodextrin 573,89	U	37,5	Blattläuse, Weiße Fliegen, Spinnmilben (nur zur Befallsminderung)	20x	20x	F	B2	B2	x	x	x	x	-	-	NB506

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 11.01.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Alle Indikationen gelten für Getreide = Winter- und Sommergetreide (Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer) außer siehe Indikationen Cyperkill Max, Tarak / LS Lambda / Jaguar, Orefa Delta M, Shock Down und Teppeki.

* = NN 410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

** = Proline hat eine NB6644 (siehe Erläuterungen). B1 = bienengefährlich, B2 = bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B4 = nicht bienengefährlich

W = Weizen, G = Gerste, R = Roggen, T = Triticale, H = Hafer; ES = Entwicklungsstadium, ausschl. = ausschließliche, F = Wartezeit nicht erforderlich; n.z. = nicht zugelassen

Erläuterungen zur Tabelle Getreide Insektizide Auflagen:

rot / fett = bußgeldbewehrt

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT 101)

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT 101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT108)

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung **von über 2 %** und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite **von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NB506: Eine Anwendung weiterer als bienengefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel (B1 oder B2) auf der gleichen Fläche ist nur nach einer Mindestwartezeit von 7 Tagen nach der letzten Ausbringung dieses Pflanzenschutzmittels zulässig.

NB6644: Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid **aus der Gruppe der Pyrethroide** ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, erlaubt.

B1/NB6611: Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft. Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.

B2/NB6621: Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft.

B4/NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft.

NG362-1: Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres und den 3 darauffolgenden Kalenderjahren keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Pirimicarb enthalten.

NG362-2: Die Gesamtaufwandmengen je Hektar und Jahr sind flächengenau in geeigneter Form zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren.

VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

Fungizide in Getreide - Auflagen

Stand: 04.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l bzw. kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Weizen	Gerste	Roggen	Triticale	Hafer	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Rand- streifen in m bei > 2 % Hang- neigung	Hinweise / sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)
								Stan- dard	Abdriftminderung 50%	75%	90%		
Mehltau-Spezialprodukte													
Leander	Fenpropidin 750	0,75	x	x		x		n.z.	n.z.	n.z.	20	NW706 (20m)	NT102,NW712, [ab ES 41]
Talius	Proquinazid 200	0,25	x	x	x	x		5	5	x	x	-	-
Flexity	Metrafenone 300	0,5	x	x	x	x		x	x	x	x	-	-
Property 180 SC	Pyriofenone 180	0,5	WW	x				x	x	x	x	-	WW709
Vegas Plus	Cyflufenamid 12,5 + Spiroxamine 312,5	0,48	x	x****		x		10	10	5	5	NW706 (20m)	in ES 25 - 29
		0,8						20	15	10	10	-	in ES 30 - 55/49
Kumuluss WG	Schwefel 800	6,0	x	x	x			x	x	x	x	-	-
Microthiol S / Thiovit Jet (WG)	Schwefel 800	6,0	x	x	x			x	x	x	x	-	-
Microthiol WG	Schwefel 800	7,5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-
Netzschwefel Stulln (WG)	Schwefel 796	6,0	x	x	x			x	x	x	x	-	-
Thioproton (SC)	Schwefel 825	7,5	x	x	x	x		x	x	x	x	-	-
Azole-Morpholinkombinationen													
Revystar	Mefentrifluconazole 100	1,5	x	x		x		5	5	x	x	-	-
Mirage 45 EC ***	Prochloraz 450	1,2	x		x			10	5	5	x	NW705 (5m)	-
Ampera ***	Prochloraz 267 + Tebuconazol 133	1,5	x		x	x		10	5	5	x	NW701 (10m)	-
			x+										-
Kantik (026798-00) *** ab ES 31	Prochloraz 200 + Tebuconazol 100 + Fenpropidin 150	2,0	x		x	x		n.z.	n.z.	15	15	NW706 (20m)	NW712, VV214
Ambarac	Metconazol 60	1,5	x					10	5	5	x	-	WW7041 (Sept trit.)
			x	x	x								-
Caramba / Aptrell 60 / Metacur 60 / Plexeo / Remocco 60 / Sirena EC	Metconazol 60	1,5	x	x	x	x		5	5	5	x	-	(WA721 in W gg. Fus.)
Abran / Bolt / Corrib / Euskatel EC / Teko 250	Prothioconazol 250	0,8	x		x	x	x	10	5	5	x	NW706 (20m)	VA277, NT850, NW800
			x					5					
Aurelia	Prothioconazol 250	0,8	x+		WR			10	5	5	x	NW706 (20m)	NW800
			x	x		x		5					
Euskatel 250 (VA271)	Prothioconazol 250	0,8	x	x	WR	x	x	5	5	x	x	NW701 (10m)	NW800
			x	x	WR	x		5	5	5	x	NW706 (20m)	NT850, NW800
Proline / Curbatur / Profound	Prothioconazol 250	0,8	x		x			10	5	5	x	NW706 (20m)	NT850, NW800, WA721 in W gg. Fus.)
			x	x		x		5					
Protendo 250 EC	Prothioconazol 250	0,8	x		x	x		10	5	5	x	NW706 (20m)	NW800
Tokyo / Helsinki	Prothioconazol 250	0,8	x		x	x		10	5	5	x	NW706 (20m)	NT850, (NW800)
			x				x	5					
Traciafin	Prothioconazol 250	0,8	WW		WR	x		10	5	5	x	NW706 (20m)	NT850
			x			x		5					
Promino 300 EC / Procer 300 EC	Prothioconazol 300	0,65	x	SG		WT		10	5	5	x	NW701 (10m)	NW800
			x	x	x			5	5	x	x	-	(WH950, WW7041)
Protendo Forte / Patel 300 EC / Pecari 300 EC	Prothioconazol 300	0,65	x	x	x	WT		5	5	5	x	-	(NT850)
Input Classic	Prothioconazol 160 + Spiroxamine 300	1,25	x	x	x	x		n.z.	20	15	15	NW706 (20m)	-
			x+			x+							NW701 (10m)
Hint	Prothioconazol 160 + Spiroxamine 300	1,25	x	x	x	x	x	n.z.	20	15	15	NW706 (20m)	VA277
Input Triple	Prothioconazol 160 + Spiroxamine 200 + Proquinazid 40	1,25	x	x	x	x		n.z.	15	15	10	NW706 (20m)	NW800, (WW7041)
Verben	Prothioconazol 200 + Proquinazid 50	1,0	x	x	WR	WT		5	5	x	x	-	-
Prosaro / Sympara	Prothioconazol 125 + Tebuconazol 125	1,0	x	x	x	x		5	5	5	x	NW701 (10m)	-
			x+										-
Orius	Tebuconazol 200	1,25	x					10	5	5	x	NW701 (10m)	-
		1,5		x	x	x							
Fezan	Tebuconazol 250	1,0	x	x				10	5	5	x	NW705 (5m)	-
		x+										-	WA721
Folicur / Ballet / Crane / Limane / Lynx	Tebuconazol 250	1,0	x					10	5	5	x	NW701 (10m)	NT101, (WA721) NT101
		1,25		x	x								
Helocur 250 EW / Tebucur 250 EW / Teson	Tebuconazol 250	1,0	x					10	5	5	x	NW701 (10m)	-
		1,25		x		x							(WA721)
Soleil / Sakura	Tebuconazol 107 + Bromuconazol 167	1,2	x					5	x	x	x	-	(WA721)
Magnello	Tebuconazol 250 + Difenconazol 100	1,0	x					5	5	x	x	-	(WA721)
Pronto Plus	Tebuconazol 133 + Spiroxamine 250	1,5	x	x	x			n.z.	20	15	15	NW706 (20m)	NT101, (WA721)
Greteg	Difenconazol 250	0,5	x		x	x		5	5	x	x	-	(WW7091)
Domark 10 EC	Tetraconazole 100	1,25	x					x	x	x	x	-	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. LKSH, Stand: 04.02.2023
 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten.
 Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").
 WW = Winterweizen, WR = Winterroggen, WT = Wintertriticale, SG = Sommergerste; * = Fusarium-Indikation, ** = ausgen. in Hartweizen; ° = Art. 51-Zulassung,
 *** Mirage 45 EC, Ampera, Kantik (Prochloraz): **Aufbrauchfrist: 30.06.2023;** **** = ausgenommen zu Brauzwecken; n.z. = nicht zugelassen

Fungizide in Getreide - Auflagen

Stand: 04.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l bzw. kg	max. zugeass. Aufwandmeng e in l bzw. kg/ha	Weizen	Gerste	Roggen	Triticale	Hafer	Abstand in m zu Oberflächengewässern			Rand- streifen in m bei > 2 % Hang- neigung	Hinweise / sonstige Auflagen (fett=bußgeldbewehrt)	
								Stan- dard	50%	75%			90%
Carboxamidhaltige Präparate													
Aviator Xpro	Bixafen 75 + Prothioconazol 150	1,25	x	1,0	x	x		10	5	5	x	NW706 (20m)	-
Siltra Xpro	Bixafen 60 + Prothioconazol 200	1,0	x	x	x	x	x	10	5	5	x	NW701 (10m)	(WW7041 in G bei Ram.), (VA271), (SF275-3AC, SF275-4AC)
Ascra Xpro	Bixafen 65 + Prothioconazol 130 + Fluopyram 65	1,5	x		x	x		10	5	5	x	NW701 (10m)	-
		1,2		x		x		5					
Skyway Xpro	Bixafen 75 + Prothioconazol 100 + Tebuconazol 100	1,25	x		x	x		10	5	5	x	NW706 (20m) NW705 (5m)	WW709, (WA721: W gg. Fus.), (WW7041: G: Netzfl.)
		1,0		x				5					
Jordi	Bixafen 50 + Prothioconazol 100 + Spiroxamine 250	1,5	x	x	x	x		n.z.	20	15	10	NW706 (20m)	(WW7041)
Variano Xpro	Bixafen 40 + Prothioconazol 100 + Fluoxastrobin 50	1,5	1,75	x	x	x		10	5	5	x	NW705 (5m)	(WW7041, WW762)
Elatus Plus	Benzovindiflupyr 100	0,75	x	x	x	x		10	5	5	x	-	(WW7091)
Elatus Era	Benzovindiflupyr 75 + Prothioconazol 150	1,0	x	x	x	x		15	10	5	5	-	(WW7041)
Questar	Fenpicoxamid 50	2,0	x		x	x		n.z.	15	10	5	NW706 (20m)	-
Univoq	Fenpicoxamid 50 + Prothioconazol 100	2,0	x					n.z.	15	10	5	NW706 (20m)	-
		1,5			x	x							
Imbrex XE / Morex / Pioli	Fluxapyroxad 62,5	2,0	x	x	x	x		x	x	x	x	-	-
Alonty	Fluxapyroxad 50 + Mefentrifluconazole 100	1,5	x	x	x	x		5	x	x	x	-	-
Revytrex	Fluxapyroxad 66,7 + Mefentrifluconazole 66,7	1,5	x	x				5	5	x	x	-	-
		1,125			x	x	x						
Vastimo	Fluxapyroxad 62,5 + Metconazol 45	2,0	x	x	x	x		5	5	x	x	-	(WW7041)
Priaxor	Fluxapyroxad 75 + Pyraclostrobin 150	1,5	x	x	x	x		10	5	5	x	-	(WW7041)
Entargo	Boscalid 500	0,7	x	x				x	x	x	x	-	(WW7041)
Kontaktmittel und sonstige													
Folpan 500 SC	Folpet 500	1,5	x					5	5	x	x	-	-
Kayak	Cyprodinil 300	1,5		x				n.z.	n.z.	20	15	NW706 (20m)	SF275-VEAC
Unix	Cyprodinil 750	1,0	x	x	x	x		15	10	5	5	NW706 (20m)	-
Strobilurine bzw. -kombinationen													
Amistar	Azoxystrobin 250	1,0	x	x	x	x	x	5	x	x	x	-	-
Azbany	Azoxystrobin 250	1,0	x	x	x	x	x	5	5	x	x	-	(WW750)
Azofin Plus	Azoxystrobin 250	1,0	x	SG	x	x	SH	5	5	x	x	-	(WW7041 in SG)
Azoxystar SC / Azoshy	Azoxystrobin 250	1,0	x	x	x	x	x	5	5	x	x	-	(WW7041)
Azoxystar XL	Azoxystrobin 250	1,0	x	x	x	x	x	5	5	x	x	-	(WW7041)
Chamane	Azoxystrobin 250	1,0	x	x	x	x	x	5	5	x	x	-	-
Diagonal	Azoxystrobin 250	1,0	x	x				5	5	x	x	-	-
Globatzar SC	Azoxystrobin 250	1,0	x	x	x	x	x	5	5	x	x	-	ausgen. in Hartweizen
LS Azoxy	Azoxystrobin 250	1,0	x	x	x	x		5	5	x	x	NW701 (10m)	-
						x							
Sinstar	Azoxystrobin 250	1,0	x	x				10	5	5	x	-	-
Torero	Azoxystrobin 250	1,0	x	x	x	x	x	5	5	x	x	-	(WW7041)
Amistar Gold	Azoxystrobin 125 + Difenconazol 125	1,0	x			x		10	5	5	*	-	(WW7041)
Amistar Max *	Azoxystrobin 93,5 + Folpet 500	1,5	x	x									
Fandango	Fluoxastrobin 100 + Prothioconazol 100	1,5	x		x	x		5	5	5	x	NW701 (10m)	(WA721, WW7041)
		1,25		x									
		1,25		x ⁺⁺									
Comet	Pyraclostrobin 200	1,25	x	x	x	x		15	10	5	5	-	(WW7041 in W bei DTR + in G bei Netzfl.)
Balaya	Pyraclostrobin 100 + Mefentrifluconazole 100	1,5	x	x	x	x		10	5	5	x	-	-
biologisches Fungizid													
Polyversum	Pythium oligandrum M1 100	0,1	x	x									gg. Fusarium-Ährenbefall, Verminderung der Mykotoxinbildung

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. LKSH, Stand: 04.02.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten.

Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

W = Weizen, G = Gerste, SG = Sommergerste, SH = Sommerhafer; * = Fusarium-Indikation; ** = Halmbruch-Indikation in WG; ° = Art. 51-Zulassung;

* = Zulassung wird erwartet; n.z. = nicht zugelassen

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

Erläuterungen zur Tabelle Getreide Fungizide Auflagen:

rot / fett = Bußgeldbewehrt

- NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT102:****mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT 101).
- NT850:** Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.
- NW701:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW705:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 5 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW706:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW712:** Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff **Fenpropidin** enthalten.
- NW800:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.
- VA271:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.
- VA277:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50%** eingetragen ist.
- SF275-3AC:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 3 Tagen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
- SF275-4AC:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 4 Tagen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
- SF275-VEAC:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen bis unmittelbar vor der Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

Weitere Erläuterungen zur Tabelle Getreide Fungizide Auflagen:

- VV214: Stroh nicht zum Zwecke der Tierhaltung und Tierfütterung verwenden.
- WA721: Anwendung insbesondere zur Reduktion der Mykotoxinbelastung durch Bekämpfung der Ährenfusariosen an Getreide in befallsgefährdeten Beständen aufgrund ungünstiger Vorfrucht, Bodenbearbeitung, Sortenwahl und Witterung.
- WW709: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
- WW7041: Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.
- WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.
- WW750: Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.
- WW762: Aus Gründen des Resistenzmanagements das Mittel (einschließlich anderer Mittel mit gleichem Wirkstoff, mit einem Wirkstoff aus der gleichen Wirkstoffgruppe oder mit kreuzresistentem Wirkstoff) insgesamt nicht häufiger anwenden als in der Gebrauchsanleitung angegeben. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Wachstumsregler in Sommergetreide - Auflagen

Stand: 15.01.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	max. Anzahl Behandlungen	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha					Einsatz- termin Kultur	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				sonstige Auflagen / Bemerkungen
			Sommerweizen	Sommergerste	Sommerroggen	Sommertriticale	Sommerhafer			Oberflächengewässern				
										Standard	50%	75%	90%	
CCC 720 / Stabilan 720	Chlormequat-Chlorid 720	1x	1,3					21-29	63					WH9152, WH963-1
		1x				2,0		30-37	63	x	x	x	x	
		1x					2,0	32-39	42					
Regulator 720 / Shortcut XXL	Chlormequat-Chlorid 720	1x	1,3		2,08	2,08	2,08	21-32	F	x	x	x	x	max. 1,38 l/ha bei Sommergerste, wenn vor ES 30 angewendet wird; WH9152 in Sommerweizen
		1x		1,56										
Manipulator	Chlormequat-Chlorid 620	1x	0,9	1,25			2,3	21-41	F	x	x	x	x	WH915
		2x					1. 1,15 2. 1,15	21-41						Abstand 21 Tage; WH915
Bogota Ge	Chlormequat-Chlorid 305 + Ethephon 155	1x		1,5				32-37	F	x	x	x	x	WP740
Camposan Extra / Profi Halmfestiger 660 / Karolus WR	Ethephon 660	1x	0,7					37-51	F	x	x	x	x	WH915
		1x		0,5				37-49						
Camposan Top / Profi Halmstärker 660	Ethephon 660	1x	0,75	0,5		0,75		31-49	F	x	x	x	x	-
Cerone 660	Ethephon 660	1x	0,7					37-51	F	x	x	x	x	WH915
		1x		0,5				37-49						
Orlicht Plus / Padawan Plus	Ethephon 480	1x		0,5				32-49	F	x	x	x	x	WH915
Fabulis OD	Prohexadion-Calcium 50	2x	1. 1,5 2. 1,5	1. 1,5 2. 1,5		1. 1,5 2. 1,5		21-39	F	x	x	x	x	Abstand mind. 7 Tage; WH9152
Medax Top + Turbo (1 : 1)	Mepiquatchlorid 300 + Prohexadion-Calcium 50	1x		1,5		1,5	1,5	30-39	F	x	x	x	x	WH915
		1x	1,0					30-39						
Prodax	Trinexapac-ethyl 75 + Prohexadion-Calcium 50	1 x	0,5	0,75	0,75°		0,5	29-39	F	x	x	x	x	WH915
Terplex	Trinexapac-ethyl 200	1x			0,5	0,5		25-33	F	x	x	x	x	WH915
		1x	0,5					30-33						
Countdown NT	Trinexapac-ethyl 250	1x	0,4	0,6			0,6	31-37	F	x	x	x	x	WH9152
		1x			0,6			31-39						
Modan / Modan 250 EC / Moxa 250 / Flexa / Staag / Xama 250 EC	Trinexapac-ethyl 250	1x		0,4			0,4	30-37	F	x	x	x	x	WH915, WH963-1
		1x			0,4			30-39						
Moxa	Trinexapac-ethyl 250	1x					0,4	30-31	F	x	x	x	x	WH9152
		1x	0,4	0,5	0,4	0,4		30-32						
Moddus	Trinexapac-ethyl 250	1x		0,6			0,6	31-37	F	x	x	x	x	-
		1x				0,6		31-39						
		1x				0,3		39-49						
Moddevo / Moddus Start	Trinexapac-ethyl 250	1x	0,3					25-39	F	x	x	x	x	-
		1x			0,5	0,5		25-49						
		1x		0,6				29-49						
Proteg 250 EC	Trinexapac-ethyl 250	1x				0,6		31-39	F	x	x	x	x	-
		1x				0,3		39-49						
		1x		0,6			0,6	31-37						
Trinexa 250	Trinexapac-ethyl 250	1x		0,6			0,6	31-37	F	x	x	x	x	-
		1x				0,6		31-39						
		1x				0,3		39-49						
Vitago	Trinexapac-ethyl 250	1x		0,6				31-45	F	x	x	x	x	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 15.01.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten.

Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten.

In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

° = Art. 51-Zulassung (befristete Zulassung für geringfügige Verwendung);

WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich. (= Bogota Ge) F = keine Wartezeit erforderlich; ES = Entwicklungsstadium

WH915: In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich ist (Positivliste).

WH9152: In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH963-1: Die Anwendung von Wachstumsregulatoren kann in Abhängigkeit von Art und Sorte der Kulturpflanzen sowie von äußeren Rahmenbedingungen

unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen. Regionale Empfehlungen der Fachberatung und Sortenempfindlichkeiten beachten.

Für alle Wachstumsregler gilt grundsätzlich: Einzelne Sorten können standortabhängig verschieden reagieren; auf die region. Empfehlungen der Fachberatung wird verwiesen.

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

1[1]

Insektizide in Raps im Frühjahr - Auflagen

Stand: 04.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkstoff- Gruppe	max. zugelassene Aufwindmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	max.	max.	Wartezeit in Tagen	Bienenenschutz			Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Rand- streifen in m bei > 2 % Hang- neigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	
					Anwendung in dieser Indikation	Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr		solo	+ Azol/ Ergost- Biosy.- Hem- mer	+ best. Prothio- conazol- Pro- dukte (NB6644)	Oberflächengewässern							
Pyrethroide (Klasse II) - gegen Rapsglanzkäfer weniger wirksam																		
Cyberkill Max	Cypermethrin 500	3	0,05	beißende Insekten, in ES 10-57, Abstand mindestens 3 Monate	max. 1x im H. max. 1x im F.	2x	49	B1 (NB6611)	B1		n.z.	n.z.	20	10	109	-	WW7091	
Decis forte	Deltamethrin 100	3	0,075	beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 11-69	1x	3x	90	B2 (NB6621)	B2	n.z.	n.z.	n.z.	15	103	-	-	NG405, WW7091	
				beiß. Insekten ausgen. KRB u. KSM, in ES 20-69	1x												NW800, WW7091	
				Kohlrübenblattwespe, in ES 12-29	1x												NG405	
				Kohlrübenblattwespe, in ES 20-29	1x												NW800, WW7091	
				Kohlschotenmücke, in ES 55-69	1x												NW800	
Hunter WG / Lamdex Forte *** (NN410)	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	beißende Insekten, ab ES 11	2x	2x	35	B4 (NB6641, NB6623)	B2	B4	20	10	5	5	108	-	WW7091	
				Kohlschotenmücke, in ES 55-69	2x												-	
Kaiso Sorbie / Bulldock Top (NN410)	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapserdflö, im Frühjahr oder Herbst	1x	1x	56	B4 (NB6641, NB6623)	B2	B4	20	10	5	5	108	-	-	VV603, WW7091
				Rapsstängel-, Gefl. Kohltrieb- + Kohlschotenrüssler	1x													
				Rapsglanzkäfer	1x													
				Kohlschotenmücke	1x													
				Blattläuse, im Frühjahr	1x												VV603	
Karate Zeon (NN410)	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	beißende Insekten, ab ES 11	2x	2x	35	B4 (NB6641, NB6623)	B2	B4	n.z.	10	5	5	108	-	WW7091	
				Kohlschotenmücke, in ES 55-69	2x													
Nexide / Cooper (NN410)	gamma-Cyhalothrin 60	3	0,08	beißende Insekten	2x	2x	28	B4 (NB6641, NB6623)	B2	B4	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	-	WW7091
				Kohlschotenmücke, in ES 59-69	1x													
				Blattläuse (Frühsommer, nach der Blüte)	2x													
Orefa Delta M (nur im Winterapps)	Deltamethrin 25	3	0,25	Rapserdflö, bis ES 29	1x	1x	F	B2 (NB6621)	B2	n.z.	n.z.	n.z.	10	102	-	-	WW7091	
				Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 69	1x													
				Rapsstängelrüssler, Kohltriebrüssler, bis ES 39	1x													
Scatto	Deltamethrin 25	3	0,2	Rapsglanzkäfer, Rapsstängelrüssler, in ES 51-59	1x	1x	56	B1 (NB6611)	B1		n.z.	n.z.	20	10	102	-	NW800	
Shock Down	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapsglanzkäfer, ab ES 55	1x	2x	F	B2 (NB6621)	B2	n.z.	10	5	5	108	-	-	WW7091	
				Kohlschotenrüssler + -mücke, ab ES 55	1x													
Sumicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3	0,25	beißende Insekten	2x	2x	56	B2 (NB6621)	B2		n.z.	20	10	5	103	NW706 (20m)	WW765	
Tarak / LS Lambda / Jaguar (NN410)	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	Rapsglanzkäfer, ab ES 55	1x	1x	F	B4 (NB6641, NB6623)	B2	B4	n.z.	20	10	5	108	-	-	WW7091
				Kohlschotenrüssler + -mücke, ab ES 55	1x													
Pyrethroide (Klasse I) - gegen Rapsglanzkäfer stärker wirksam																		
Mavrik Vita / Evure (NN410)	tau-Fluvalinat 240	3	0,2	beißende Insekten, ausgen. KTR, RSR	1x	1x	56	B4 (NB6641, NB6623)	B2	B4	15	10	5	5	101	-	-	WW7091
				Kohlschotenmücke	1x													
Trebion 30 EC	Etofenprox 287,5	3	0,2	Rapsstängel+Gefl. Kohltriebrüssler+Rapsglanzkäfer	2x	2x	F	B2 (NB6621)	B2	n.z.	n.z.	n.z.	10	101	NW701 (10m)	-	-	WW7091
				Kohlschotenrüssler	2x													
Neonikotinoide - auch gegen pyrethroid-resistente Rapsglanzkäfer																		
Mospilan SG / Danjiri (NN410)	Acetamidrid 200	4A	0,2	Rapsglanzkäfer, in ES 51-59	1x	1x	F	B4 (NB6641, NB6612)	B1 / NB6612		5	x	x	x	102	-	-	VV553

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

F = keine Wartezeit erforderlich, n.z. = nicht zugelassen

LKSH, Stand: 04.02.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

KRB = Kohlrübenblattwespe, RSR = Rapsstängelrüssler, KTR = Kohltriebrüssler, RGK = Rapsglanzkäfer, KSR = Kohlschotenrüssler, KSM = Kohlschotenmücke, Raps = Winter- + Sommerapps,

B4 = nicht bienengefährlich, B2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B1 = bienengefährlich; NB6644: siehe Erläuterungen und Tabelle Rapsfungizide! *** = Abverkaufsfrist: 30.06.2023, Ablauffrist: 30.06.2024

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erläuterungen zur Tabelle Insektizide in Raps - Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102:**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT101).

NT103:**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT101).

NT108: **Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze)** eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109:**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90%**(siehe Text NT108).

NW701: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke **bewachsener Randstreifen** vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW706:**Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20m haben**.....(siehe Text NW701)

NW800: Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NB6611: Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NB6612: Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Mischungen des Mittels mit Ergosterol-Biosynthese-Hemmern müssen so angewendet werden, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NB6613: Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids erlaubt. Die Bienenschutzverordnung in der geltenden Fassung ist zu beachten.

NB6621: Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NB6623: Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NB6644: Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid **aus der Gruppe der Pyrethroide** ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, erlaubt.

VV553: Keine Anwendung in Kombination mit Netzmitteln.

VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

WW765: Regional sind an verschiedenen Stellen in Deutschland beim Rapsglanzkäfer Resistenzen gegen Pyrethroide aufgetreten. Das Mittel daher nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz anwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

Fungizide / Wachstumsregler im Winterraps im Frühjahr VOR der Blüte - Auflagen

Stand: 08.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur (lt. Zulassung)	max. Anwendung in dieser Indikation	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Azol / Ergosterol-Biosynthese-Hemmer	Bienenschutzauflagen					Abstand in m zu				Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	Hinweise / (fett = bußgeldbewehrt)		
								solo	in Mischung mit				Oberflächengewässern	Stan-	Abdriftminderung	50%			75%	90%
									Mospilan* / Danjiri*	B4-Pyr. z. B. Karate Zeon	Mavrik Vita*/ Evure*	Trebon 30 EC								
VOR der Blüte																				
Abran / Bolt / Corrib / Euskatel EC / Teko 250	Prothioconazol 250	0,7	Cylindrosporium	im Frühjahr, in ES 35 - 55	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	VA277, NB6644, NT850, NW800, WZ: 56 d		
Ambarac	Metconazol 60	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Frühjahr, ab ES 20 bis kurz vor der Blüte (ES 59)	1x	1x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	x	x	-	-		
			Standfestigkeit	im Frühjahr, in ES 39 - 59	1x															
Amistar Gold	Difenoconazol 125 + Azoxystrobin 125	1,0	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Frühjahr, in ES 31 - 55	1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	x	x	-	-		
Ampera **	Prochloraz 267 + Tebuconazol 133	1,5	Standfestigkeit	im Herbst (in ES 16 - 29) oder Frühjahr (in ES 32 - 55)	1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	NW701 (10m)	-		
Architect (+ Turbo)	Pyraclostrobin 100 + Mepiquat-Chl. 150 + Prohexadion-Ca. 25	2,0	Wurzelhals- u. Stängelfäule, Cylindrosporium, Alternaria-Arten, Stand- und Winterfestigkeit	im Frühjahr, in ES 21 - 59	1x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	n.z.	15	10	5	-	NT140, im Splitting: Abstand von 14 Tagen		
		2 x 1,0																		
Cantus	Boscalid 500	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	nach Vegetationsbeginn bis kurz vor Blüte (ES 59)	2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	x	x	x	x	-	-		
Cantus Gold	Boscalid 200 + Dimoxystrobin 200	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Frühjahr, bis kurz vor der Blüte (ES 59)	2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	-		
Caramba / Aptrell 60 / Metacur 60 / Plexeo / Remocco 60 / Sirena EC	Metconazol 60	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bei Befallsbeginn, bis kurz vor der Blüte (ES 59)	2x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	5	x	-	-		
			Standfestigkeit	im Frühjahr, in ES 39 - 59	1x															
Carax	Metconazol 30 + Mepiquatchlorid 210	1,4	Standfestigkeit	im Herbst und Frühjahr, in ES 12 - 59	2x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	x	x	x	-	-		
			Cylindrosporium		2x															
			Wurzelhals- u. Stängelfäule		2x															
Efilor	Metconazol 60 + Boscalid 133	1,0	Standfestigkeit	im Frühjahr, in ES 31 - 59	1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	x	x	-	-		
			Wurzelhals- u. Stängelfäule		1x															
Euskatel 250	Prothioconazol 250	0,7	Cylindrosporium	im Frühjahr	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	VA271, NB6644, WZ: 56 d		
Fezan	Tebuconazol 250	1,0	Cylindrosporium	im Frühjahr, in ES 30 - 67	2x	3x	•	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	NW705 (5m)	-		
			Standfestigkeit	im Frühjahr, in ES 39 - 55	2x															
Folicur / Ballet / Crane / Limane / Lynx	Tebuconazol 250	1,5	Standfestigkeit	im Frühjahr, in ES 39 - 55	2x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	15	10	5	5	NW701 (10m)	NT101		
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis kurz vor der Blüte, bis ES 55	2x															
Helocur 250 EW / Tebucur 250 EW / Teson	Tebuconazol 250	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, ab ES 16 oder im Frühjahr bis ES 59	1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	NW701 (10m)	-		
Moddus	Trinexapac-ethyl 250	1,5	Standfestigkeit	im Frühjahr, in ES 39 - 55	1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	x	x	x	x	-	VV215		
Orius	Tebuconazol 200	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Frühjahr, in ES 32 - 55	1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	NW701 (10m)	-		
			Standfestigkeit		1x															
Polyversum	Pythium oligandrum M1 100	0,1	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst + Frühjahr, in ES 12 - 65; nur zur Befallsminde- rung	2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	-	-		
			Weißstängeligkeit		3x															

Fortsetzung auf S. 2

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. WZ = Wartezeit; d = Tage; n.z. = nicht zugelassen; k. A. = keine Angabe LKSH, Stand: 08.02.2023
 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

* = NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbes. zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen. + NB6612
 B4 = nicht bienengefährlich, B2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B1 = bienengefährlich (NB6612/NB6613) siehe Erläuterungen, ** = Ampera: Aufbrauchfrist: 30.06.2023

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

Fungizide / Wachstumsregler im Winterraps im Frühjahr VOR der Blüte - Auflagen

Stand: 08.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur (lt. Zulassung)	max. Anwendung in dieser Indikation	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Azol / Ergosterol- Biosynthese-Hemmer	Bienenschutzauflagen					Abstand in m zu				Rand- streifen in m bei > 2 % Hang- neigung	Hinweise / sonstige Aufl. (fett = bußgeldbewehrt)	
								solo	in Mischung mit				Oberflächengewässern	Stan- dard	50%	75%			90%
									Mos- pilan * / Danjiri *	B4- Pyr. z. B. Karate Zeon	Mavrik Vita' / Evure*	Trebion 30 EC							
VOR der Blüte Fortsetzung:																			
Promino 300 EC / Procer 300 EC	Prothioconazol 300	0,6	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Frühjahr, in ES 20 - 59	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	10	5	5	x	-	NB6644, NT850, NW800	
Protendo Forte / Patel 300 EC / Pecari 300 EC	Prothioconazol 300	0,6	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Frühjahr, in ES 20 - 59	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	NB6644, WZ: 56 d	
Score / Difcor 250 EC	Difenoconazol 250	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Frühjahr in ES 35 - 55	1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	-	-	
Tilmor	Tebuconazol 160 + Prothioconazol 80	1,2	Wurzelhals- u. Stängelfäule Standfestigkeit	im Frühjahr, in ES 30 - 59	1x 1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	NW701 (10m)	-	
Tokyo / Helsinki	Prothioconazol 250	0,7	Cylindosporium	k. A.	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	NB6644, NT850, NW800, WZ: 56 d	
Toprex	Difenoconazol 250 + Paclobutrazol 125	0,5	Standfestigkeit, Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Frühjahr, in ES 35 - 55	je 1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	x	x	-	NG341	
IN der Blüte																			
Abran / Bolt / Corrib / Euskatel EC / Teko 250	Prothioconazol 250	0,7	Weißstängeligkeit	in ES 60 - 65	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	VA277, NB6644, NT850, NW800, WZ: 56 d	
Amistar Gold	Difenoconazol 125 + Azoxystrobin 125	1,0	Weißstängeligkeit	in ES 61 - 69	1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	x	x	-	-	
Aurelia	Prothioconazol 250	0,7	Weißstängeligkeit	ab ES 65	1x	1x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	NB6644, WZ: 56 d	
Azbany	Azoxystrobin 250	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 60 - 69	je 1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	WW750, WZ: 21 d	
Azofin Plus	Azoxystrobin 250	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 61 - 65	2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	WZ: 21 d	
Azoxystar SC / Azoshy	Azoxystrobin 250	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 60 - 69	1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	WZ: 21 d	
Azoxystar XL	Azoxystrobin 250	1,0	Weißstängeligkeit	in ES 61 - 65	2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	WZ: 21 d	
			Alternaria-Arten	ab ES 71	2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	WZ: 21 d	
Cantus	Boscalid 500	0,5	Weißstängeligkeit	in ES 57 - 69	1x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	x	x	x	x	-	-	
			Alternaria	ab ES 65/66	1x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	x	x	x	x	-	-	
Cantus Gold	Boscalid 200 + Dimoxystrobin 200	0,5	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 57 - 69	je 1x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	-	
Caramba / Aptrell 60 / Metacur 60 / Plexeo / Remocco 60 / Sirena EC	Metconazol 60	1,5	Weißstängeligkeit	ab ES 65/66	1x	2x	-	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	5	x	-	-	
Chamane	Azoxystrobin 250	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 60 - 71	je 2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	WZ: 21 d	
Custodia	Tebuconazol 200 + Azoxystrobin 120	1,0	Weißstängeligkeit	in ES 61 - 65	1x	1x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	x	x	-	-	
Efilor	Metconazol 60 + Boscalid 133	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 59 - 69	je 1x	2x	-	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	x	x	-	-	
Euskatel 250	Prothioconazol 250	0,7	Weißstängeligkeit	in ES 61 - 65	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	VA271, NB6644, WZ: 56 d	

Fortsetzung auf S. 3

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

k. A. = keine Angabe; WZ = Wartezeit; d = Tage

LKSH, Stand: 08.02.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

* = NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbes. zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen. + NB6612

B4 = nicht bienengefährlich, B2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B1 = bienengefährlich (NB6612/NB6613) siehe Erläuterungen

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fungizide / Wachstumsregler im Winterraps im Frühjahr IN der Blüte - Auflagen

Stand: 08.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur (lt. Zulassung)	max.-Anwendung in dieser Indikation	max.-Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Azol / Ergosterol- Biosynthese-Hemmer	Bienenschutzauflagen					Abstand in m zu				Rand- streifen in m bei > 2 % Hang- neigung	Hinweise / sonstige Aufl. (fett = bußgeldbewehrt)
								solo	in Mischung mit				Oberflächengewässern					
									Mos- pilan * / Danjiri *	B4- Pyr. z. B. Karate Zeon	Mavrik Vita*/ Evure*	Trebon 30 EC	Stan- dard	50%	75%	90%		
IN der Blüte Fortsetzung																		
Fezan	Tebuconazol 250	1,0	Cylindrosporium Weißstängeligkeit	in ES 30 - 67 in ES 61 - 67	2x 1x	3x 3x	•	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	NW705 (5m)	-
Folicur/ Ballet / Crane/ Limane / Lynx	Tebuconazol 250	1,5	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 63 - 65	je 1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	15	10	5	5	NW701 (10m)	NT101
Intuity	Mandestrobin 250	0,8	Weißstängeligkeit	in ES 60 - 69	1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	NG357/357-2, WW760
LS Azoxy	Azoxystrobin 250	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 60 - 69	je 1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	WW750, WZ: 21 d
Mirage 45 EC **	Prochloraz 450	1,5	Weißstängeligkeit	ab ES 65/66	1x	1x	-	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	-	-
Orius	Tebuconazol 200	1,5	Weißstängeligkeit	ab ES 65/66	1x	2x	•	B4	B1	B2	B2	B2	10	5	5	x	NW701 (10m)	-
Ortiva / Serraboss / Zaftra AZT 250 SC	Azoxystrobin 250	1,0	Alternaria	in ES 51 - 69	1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	x	x	x	-	-
			Weißstängeligkeit	in ES 61 - 69	1x													
Polyversum	Pythium oligandrum M1 100	0,1	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst + Frühjahr, in ES 12-65; nur zur Befallsminderung	2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	-	-
			Weißstängeligkeit		3x	3x												
Proline / Croton / Curbatur / Profound	Prothioconazol 250	0,7	Weißstängeligkeit	ab ES 65/66	1x	1x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	NB6644, NT850, NW800
Promino 300 EC / Procer 300 EC	Prothioconazol 300	0,6	Weißstängeligkeit	in ES 61 - 69	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	NB6644, NT850, NW800
Protendo 250 EC	Prothioconazol 250	0,7	Weißstängeligkeit	in ES 61 - 69	2x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	NB6644, NT850, NW800, WZ: 56 d
Protendo Forte / Patel 300 EC / Pecari 300 EC	Prothioconazol 300	0,6	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 61 - 69	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	5	x	-	NB6644, NT850, WZ: 56 d
Propulse	Prothioconazol 125 + Fluopyram 125	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 57 - 69	je 1x	1x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	x	x	x	-	-
Prosaro / Sympara	Prothioconazol 125 + Tebuconazol 125	1,0	Weißstängeligkeit	ab ES 65/66	1x	1x	•	B4	B1	B2	B2	B2	5	5	x	x	-	-
Serenado ASO	Bacillus amyloliquefaciens St. QST 713 13,96	2,0	Weißstängeligkeit (nur zur Befallsmind. und bei schwachem Befallsdruck)	in ES 61 - 69	2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	x	x	x	x	-	mind. 5 Tage Abstand
Sinstar	Azoxystrobin 250	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria	in ES 60 - 69	je 1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	10	5	5	x	-	WW750, WZ: 21 d
Tokyo / Helsinki	Prothioconazol 250	0,7	Weißstängeligkeit	in ES 61 - 65	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	x	x	NW701 (10m)	NB6644, NT850, WZ: 56 d
			Cylindrosporium	k. A.	1x													
Torero	Azoxystrobin 250	1,0	Weißstängeligkeit, Alternaria, Wurzelhals- u. Stängelfäule	in ES 60 - 69	je 2x	2x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	WW7041, WZ: 21 d
Traciafin	Prothioconazol 250	0,7	Weißstängeligkeit	bis ES 65	1x	2x	•	B4	B1	B4	B4	B2	5	5	5	x	NW701 (10m)	VA277, NB6644, NT850, WZ: 56 d
Treso	Fludioxonil 500	0,75	Weißstängeligkeit	in ES 61 - 69	1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	5	5	x	x	-	-
Zenby	Isofetamid 400	0,8	Weißstängeligkeit	in ES 60 - 65	1x	1x	-	B4	B4	B4	B4	B2	x	x	x	x	-	WW7091, WW750

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

k. A. = keine Angabe; WZ = Wartezeit; d = Tage

LKSH, Stand: 08.02.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

* = NN 410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbes. zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen. + NB6612

B4 = nicht bienengefährlich, B2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B1 = bienengefährlich; (NB6612/NB6613) siehe Erläuterungen, ** = Mirage 45 EC: Aufbrauchfrist: 30.06.2023

Erläuterungen zu den Tabellen Fungizide/Wachstumsreglern in Winterraps - Auflagen:

bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

- NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT140:** Die Anwendung des Mittels muss bei einer Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha mit einem Feldspritzgerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" der ersten Bekanntmachung über die Eintragung der geprüften Gerätetypen in die Beschreibende Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Abdriftminderungsklasse von mindestens 50 % eingetragen ist. Die Verwendungsbestimmungen für die Ausbringung mit einer Abdriftminderung von mindestens 50 % sind auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT850:** Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.
- NW701:** Zwischen behandelten **Flächen mit einer Hangneigung von über 2 %** und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW705:** Zwischen behandelten **Flächen mit einer Hangneigung von über 2 %** und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 5 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW800:** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
- NG341:** Die maximale Aufwandmenge von **80 g Paclobutrazol pro Hektar und Kalenderjahr** auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG357:** Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzlichen Anwendungen mit anderen, den Wirkstoff Mandestrobin enthaltenden Mitteln.
- NG357-2:** Auf derselben Fläche in den folgenden zwei Kalenderjahren keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Mandestrobin.
- NB6612:** Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Mischungen des Mittels mit Ergosterol-Biosynthese-Hemmern müssen so angewendet werden, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
- NB6644:** Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der **Gruppe der Pyrethroide** ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, erlaubt.
- VA271:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeiger- Veröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.
- VA277:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.
- VV215:** Behandelten Grünraps nicht verfüttern.

Erläuterungen zu den Tabellen Fungizide/Wachstumsreglern in Winterraps - Auflagen:

Kennzeichnungsauflagen:

- WW7041: Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.
- WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.
- WW750: Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.
- WW760: Eingeschränkte Wirksamkeit möglich.

Herbizide in Ackerbohnen - Auflagen

Stand: 15.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l/kg	max. zugelassene Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Oberflächengewässern	Stan- dard	Abdriftminderung	50%				
Mittel gegen Unkräuter													
Centium 36 CS / Gamit 36 AMT	Clomazone 360	0,25	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA, bis 5 Tg. n. d. Saat	F	x	x	x	x	102	-	NT127, NT149, WP734, WP740, WP744	Clomazone-Auflagen!
Novitron DamTec	Clomazone 30 + Aclonifen 500	2,4	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Einjähriges Rispengras	VA	F	n.z.	20	15	5	108	NW701 (10m)	NT127, NT149, WP713, WP734, WP740, WP744	Clomazone-Auflagen!
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	4,4	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, augen. Kletten-Labkraut	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	10	112	-	NT145, NT146, NT170, WP710	Pendimethalin-Auflagen!
		3,5							5		NW705 (5m)	NT145, NT146, NT170, WP711, WP734	
Mittel gegen Unkräuter und Ungräser													
Bandur	Aclonifen 600	4,0	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	VA, in ES 00-08	F	n.z.	15	10	5	108	NW701 (10m)	NW800, WP712, WP740	-
Boxer / Roxy 800 EC	Prosulfocarb 800	5,0	Ackerfuchsschwanz, Gem. Windhalm, Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT145, NT146, NT170, WP733	Prosulfocarb-Auflagen!
Spectrum Plus	Pendimethalin 250 + Dimethenamid-P 212,5	4,0	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Schadhirsen	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	5	112	NW706 (20m)	NG405, NT145, NT146, NT170, WP710, WP734	Drainauflage + Pendimethalin-Auflagen!
Mittel gegen Ungräser und Ausfallgetreide													
Agil-S / Zetrola	Propaquizafop 100	0,75	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras, Quecke	NA, in ES 13-39	F	x	x	x	x	-	-	WP734	-
Flua Power / Balista Super	Fluazifop-P 150	0,80	Einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide	NA, in ES 32-50	90	x	x	x	x	NT103	-	-	-
		1,6	Einkeimblättrige Unkräuter										
Focus Ultra (+ Dash E.C.)	Cycloxydim 100	2,5	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einjähriges Rispengras	NA, in ES 12-51	56	x	x	x	x	101	-	-	-
		5,0	Gemeine Quecke	NA, in ES 12-51, Quecke bis 25 cm groß						102			
Frequent Max	Fluazifop-P 106,7	1,0	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einj. Rispengras	NA, in ES 11-51	90	x	x	x	x	102	-	-	-
		2,0	Gemeine Quecke							103			
Fusilade Max / Trivko	Fluazifop-P 107	1,0	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einj. Rispengras	NA, bis ES 50	F	x	x	x	x	101	-	-	-
Leopard	Quizalofop-P-ethyl 50	1,25	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras	NA, in ES 11-39	30	x	x	x	x	103	-	-	-
		2,5	Gemeine Quecke										
Panarex	Quizalofop-P-tefuryl 40	1,25	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras	NA	60	x	x	x	x	102	-	-	-
		2,25	Gemeine Quecke							103			
Select 240 EC + Radiamix**	Clethodim 240	1,0 + 1,0	Einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke	NA, in ES 12-34	F	x	x	x	x	109	-	WP734	nur in Beständen zur Saatguterzeugung
Targa Super / Gramfix	Quizalofop-P 50	1,5	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähriges Rispengras	NA, in ES 11-39	49	x	x	x	x	101	-	WP734, SF275-VEAC	-
		2,5	Gemeine Quecke	NA, in ES 11-39, bei 15-20 cm Unkrauthöhe						102			

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 15.02.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

VA = Vorauflauf, NA = Nachauflauf, ES = Entwicklungsstadium, Tg. n. d. Saat = Tage nach der Saat, F = Wartezeit nicht erforderlich, n.z. = nicht zugelassen, ** = vorgeschriebene Mischung

Erläuterungen zur Tabelle Herbizide Leguminosen Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

Clomazone-Auflagen:

NT127: Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT149: Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der ZulassungsinhaberIn zu melden.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens **20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT 101).

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT 101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT 108).

NW701: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss **eine Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW 705: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben**.....(siehe Text NW 701/NG402).

NW 706: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben**.....(siehe Text NW 701/NG402).

SF245-02: Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Pendimethalin-Auflagen / Prosulfocarb-Auflagen:

NT145: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146: Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT170: Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten

NT112: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

WP710: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.

WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.

WP712: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten, Winterraps sowie Gemüsekulturen möglich.

WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.

WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.

Herbizide in Mais (Einzelpräparate) - Auflagen

Stand: 08.02.2023

Präparate (Auswahl) sortiert nach Wirkstoffen	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l bzw. kg	NEUE HRAC- Klassen- einteilungen	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatz- termin Kultur (lt. Zulass.)	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Oberflächengewässern	Abdriftminderung						
						Stand	50%	75%	90%				
Onyx	Pyridat 600	6	1x 1,5	Einj. einkeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	n.z.	n.z.	n.z.	20	101	-	NG405 , WP734	Drainauflage!
			2x 0,75			n.z.	n.z.	n.z.	10	-		WP734	Splitting; 7 Tage Abstand
Botiga	Pyridat 300 + Mesotrione 90	6 + 27	1,0	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	5	x	x	x	103	-	NW800 , WP719, WP734	-
Iseran	Clomazone 80 + Mesotrione 150	13 + 27	1,0	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse	VA, ES 00-09	5	x	x	x	109	-	NT127, NT149 , WP713, 734, 740, 744	-
Barracuda / Cuter / Raikiri	Mesotrione 100	27	1,5	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	5	x	x	x	108	NW705 (5m)	WP713, WP734	Körner- und Futtermais, ausgen. Saatguterzeugung
Basilico	Mesotrione 100	27	0,75	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	x	x	x	x	103	-	-	-
			1,5	Hühnerhirse		5	x	x	x		NW705 (5m)	NW800 , WP713	
Border	Mesotrione 100	27	1,5	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	5	5	x	x	108	NW706 (20m)	WP713, WP734	-
Callisto / Caluma [024660-..]	Mesotrione 100	27	1,5	Hühnerhirse, Fingerhirse-Arten, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	5	x	x	x	103	-	WP713	-
Daneva	Mesotrione 100	27	0,75	Vogelmiere, Weißer Gänsefuß, Schw. Nachtschatten, Stiefmütterchen	ES 12-18					108	-	WP713	-
			1,0	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Klette, Kamille-Arten, Pers. Ehrenpreis		x	x	x	x	109			
			2x 0,75	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse									
Kideka	Mesotrione 100	27	1,5	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	5	x	x	x	108	NW705 (5m)	WP713, WP734	-
Simba 100 SC [038581-00]	Mesotrione 100	27	2x 0,75	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	x	x	x	x	103	-	WP713	Splitting; mind. 14 Tage Abstand
Temsa SC	Mesotrione 100	27	1,5	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	5	x	x	x	103	NW705 (5m)	NW800 , WP713, WP734	-
Laudis	Temotrione 44	27	2,25	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	5	5	x	x	103	-	-	ausgen.: Zuckermais (ausgen. zur Saatguterzeugung)
Sulcogan	Sulcotrione 300	27	1,5	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	10	5	5	x	101	NW701 (10m)	WP713, WP734	-
Flurostar 200	Fluroxypyr 200	4	1,0	Schwarzer Nachtschatten	ES 13-16	15	10	5	5	109	-	WP734	-
Lodin	Fluroxypyr 200	4	1,0	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 13-16	20	10	5	5	103	-	WP734	-
Tandus 200	Fluroxypyr 200	4	1,0	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 13-17	15	10	5	5	102	-	-	-
Tomigan 200	Fluroxypyr 200	4	0,9	Acker-Winde, Gemeine Zauwinde	ES 12-16	x	x	x	x	101	-	WP734	-
					ab ES 17							-	
Waran	Fluroxypyr 200	4	1,0	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 13-16	x	x	x	x	102	-	-	-
Valentia	Fluroxypyr 100 + Florasulam 2	4 + 2	1,8	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-16	x	x	x	x	103	-	WP734	-
Vivendi 100	Clopyralid 100	4	1,2	Ackerkratzdistel	ab ES 10 / bei 15-25 cm	x	x	x	x	101	-	-	zur Teilflächenbehandlung; max. 1x
Cliophar 600 SL	Clopyralid 600	4	0,2	Ackerkratzdistel	bei 15-25 cm	x	x	x	x	101	-	WP734	ausgen. Futter- und Silomais
Lontrel 600	Clopyralid 600	4	0,2	Ackerkratzdistel	bei 15-25 cm	x	x	x	x	101	-	WP734	ausgen. Futter- und Silomais
Lontrel 720 SG	Clopyralid 720	4	0,167	Ackerkratzdistel	bei 15-25 cm	x	x	x	x	101	-	-	zur Teilflächenbehandlung; max. 1x
Effigo	Picloram 67 + Clopyralid 267	4 + 4	0,35	Kamille-Arten, Schw. Nachtschatten, Kleinbl. Franzosenkraut	ab ES 10	x	x	x	x	101	-	WP711	-
				Ackerkratzdistel, Acker-Gänse Distel	ab ES 10, bei 10-20 cm								

Fortsetzung auf S. 2

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen

LKSH, Stand: 08.02.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Herbizide in Mais (Einzelpreparate) - Auflagen

Stand: 08.02.2023

Präparate (Auswahl) sortiert nach Wirkstoffen	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l bzw. kg	NEUE HRAC- Klassen- einteilungen	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatz- termin Kultur (lt. Zulass.)	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Stan- dard	50%	75%	90%				
Fortsetzung													
Banvel 480 S	Dicamba 480	4	0,6	Amarant-Arten, Gem. Zauwinde, Ackerkratzdistel	ES 13-18	x	x	x	x	103	-	WP734, WP742	-
Dicamba Flüssig / Kampeki	Dicamba 480	4	0,6	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 13-15	x	x	x	x	103	-	-	-
Mais-Banvel WG	Dicamba 700	4	0,5	Acker-Winde, Gem. Zauwinde, Winden-Knöterich, Gänsefuß-Arten	NA, bis ES 16	x	x	x	x	103	-	WP734	-
Oceal	Dicamba 700	4	0,5	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	NA, bis ES 16	x	x	x	x	103	-	WP734	-
Arrat (+ Dash E.C.)	Dicamba 500 + Tritosulfuron 250 + FHS	4 + 2	0,2 + 1,0	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	NA	x	x	x	x	102	-	WP734	-
Diniro (+ Adigor**)	Dicamba 400 + Prosulfuron 40 + Nicosulfuron 100 + FHS	4 + 2 + 2	0,4 + 1,2	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Einj. Rispengras	ES 12-18	5	5	x	x	109	-	NG326-1, 327, NW800, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Peak	Prosulfuron 750	2	0,02	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-17	5	x	x	x	102	NW701 (10m)	-	-
Task (+ Vivolt**)	Dicamba 609 + Rimsulfuron 32,5 + FHS	4 + 2	0,383 + 0,3	Einj. zweikeimbl. Unkräuter, Hühnerhirse	ES 09-14	x	x	x	x	108	-	WP734	-
Principal Plus (+ Vivolt**)	Dicamba 550 + Rimsulfuron 23 + Nicosulfuron 92 + FHS	4 + 2 + 2	0,44 + 0,3	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-16	5	5	x	x	108	NW706 (20m)	NG200, NG326-1, NG327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Cato (+ Vivolt**)	Rimsulfuron 250 + FHS	2	1x 0,05 + 0,3	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Quecke	ES 12-16	5	5	x	x	108	NW705 (5m)	WP734	ausgen. zur Saatguterzeugung
			1. 0,03 + 0,18; 2. 0,02 + 0,12			5	x	x	x	103	-		ausgen. zur Saatguterzeugung; Splitting; 8-14 Tage Abstand
Plaza (+ Pottok**)	Rimsulfuron 250 + FHS	2	1x 0,05 + 0,2	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Einj. Rispengras, Hühnerhirse, Gem. Quecke	ES 12-16	5	5	x	x	108	NW706 (20m)	WP734	ausgen. zur Saatguterzeugung
			1. 0,03 + 0,2; 2. 0,02 + 0,2			5	x	x	x	103	-		
Rimuron 25 WG (+ Helm Surfer Plus**)	Rimsulfuron 250 + FHS	2	0,05 + 0,2	Einj. zweikeimbl. Unkräuter, Hühnerhirse, Einj. Rispengras, Gem. Quecke	ES 12-16	5	5	x	x	108	NW705 (5m)	WP734	ausgen. zur Saatguterzeugung
			1. 0,03 + 0,2; 2. 0,02 + 0,2			5	x	x	x	103	-		ausgen. zur Saatguterzeugung; Splitting, 8-10 Tage Abstand
Principal (+ Vivolt**)	Rimsulfuron 107 + Nicosulfuron 429 + FHS	2 + 2	0,09 + 0,3	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	10	5	5	x	102	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Elumis	Nicosulfuron 30 + Mesotrione 75	2 + 27	1,5	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	5	5	x	x	103	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327, WP734	ausgen.: Zuckermais (ausgen. zur Saatguterzeugung)
Arigo (+ Vivolt**)	Rimsulfuron 30 + Nicosulfuron 120 + Mesotrione 360 + FHS	2 + 2 + 27	0,33 + 0,3	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Quecke	ES 12-18	10	5	5	x	108	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Ikanos	Nicosulfuron 40	2	1	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	5	5	x	x	103	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Primer / Bandera / Kanos / Narval	Nicosulfuron 40	2	1,0	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	5	5	x	x	103	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Nicogan	Nicosulfuron 40	2	1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	5	5	x	x	103	NW706 (20m)	NG200, 326, 327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Samson 4SC	Nicosulfuron 40	2	1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	5	5	x	x	103	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Stretch	Nicosulfuron 40	2	1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter, Hühnerhirse	ES 12-18	5	5	x	x	103	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen, ausgen. zur Saatguterzeugung
Motivell Forte	Nicosulfuron 60	2	0,75	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	5	5	x	x	108	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327	Teilflächenbehandlung; max. 1x
Templier	Nicosulfuron 750 + FHS	2	0,054	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-18	5	5	x	x	103	NW706 (20m)	NG200, 326-1, 327, WP734	Nicosulfuron-Auflagen
Templier (+ Connector**)			0,054 + 0,5%										

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 08.02.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

ES = Entwicklungsstadium, VA = Voraufaufbehandlung, NA = Nachaufaufbehandlung, FHS = Formulierungshilfsstoff, ** = vorgeschriebene Mischungen
Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

Herbizide in Mais (Einzelpräparate) - Auflagen

Stand: 08.02.2023

Präparate (Auswahl) sortiert nach Wirkstoffen	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l bzw. kg	NEUE HRAC- Klassen- einteilungen	max. zugelassene Aufwandsmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatz-	Abstand in m zu				Abstand zu	Randstreifen	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
					termin Kultur (lt. Zulass.)	Oberflächengewässern	Stan-	Abdriftminderung	75%	90%	Saum- biotopen (NT-Auflagen)		
Adengo	Thiocarbazone-Methyl 90 + Isoxaflutole 225	2 + 27	0,33	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	VA, ES 00-09 NA, ES 10-13	5	x	x	x	103	NW706 (20m) NW701 (10m)	WP734, WP775	-
Zingis (+ Mero**)	Thiocarbazone-Methyl 68 + Tembotrione 345	2 + 27	0,29 + 2,0	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-16	10	5	5	x	103	NW705 (5m)	NW800 , WP734, WP775	-
MaisTer power	Thiocarbazone-Methyl 10 + Foramsulfuron 30 + Iodosulfuron-Methyl 1 + Cyprosulfamide 15	2 + 2 + 2 + 2	1,0	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter	ES 12-16	5	5	x	x	109	NW706 (20m)	NW800 , WP704, WP734	-
			1,5	Gem. Quecke, W. Gänsefuß, Winden-Knöterich		10	5	x	x				
Harmony SX / Lupus SX Mais	Thifensulfuron-Methyl 500	2	0,015	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 10-16	x	x	x	x	101	-	WP734	-
Activus SC	Pendimethalin 400	3	4,0	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	VA, ES 00-09	nz.	nz.	nz.	5	-	NW701 (10m)	NT145, 146, 170 , WP710	Pendimethalin-Auflagen
				Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Klette, Kamille-Arten	NA, ES 10-13	nz.	nz.	nz.	10		NW705 (5m)		
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	3	4,4	Einj. zweikeimbl. Unkräuter, ausgen. Klette	VA	nz.	nz.	nz.	10	112	-	NT145, 146, 170 , WP710	Pendimethalin-Auflagen
				Einj. zweikeimbl. Unkräuter, ausgen. Klette, Kamille	NA								
Spectrum	Dimethenamid-P 720	15	1,4	Schadhirsens, Amarant-Arten, Kamille-Arten	VA + NA, ES 00-16	20	10	5	5	101	-	-	-
Spectrum Plus	Dimethenamid-P 212,5 + Pendimethalin 250	15 + 3	4,0	Einj. ein- + zweikeimblättrige Unkräuter, Schadhirsens	VA, bis ES 09	n.z.	n.z.	n.z.	5	112	NW706 (20m)	NG405, NT145, 146, 170 , WP710, WP734	Drainauflage , Pendimethalin-Auflagen
					NA, ES 10-16							NT145, 146, 170 , WP710, WP734	Pendimethalin-Auflagen
Successor 600 (zuvor Quantum)	Pethoxamid 600	15	2,00	Hühnerhirse, E. Kamille, Einj. Rispengras	VA, bis ES 09	10	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG405	Drainauflage
Successor T	Pethoxamid 300 + Terbutylazin 187,5	15 + 5	4,0	Hühnerhirse, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 10-14	10	5	5	x	103	NW706 (20m)	WP734, WP775	NG362
Dual Gold	S-Metolachlor 960	15	1,25	Schadhirsens	VA + NA	5	x	x	x	103	NG402 (10m)	NG301-1	-
Gardo Gold	S-Metolachlor 312,5 + Terbutylazin 187,5	15 + 5	4,0	Schadhirsens, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	VA + NA	5	x	x	x	102	NG402 (10m)	NG301-1 , WP775	NG362
Aspect	Flufenacet 200 + Terbutylazin 333	15 + 5	1,5	Einj. zweikeimblättrige Unkräuter (ausgen. Winden-Knöterich, Schw. Nachtschatten)	ES 10-15	10	5	5	x	102	NW701 (10m)	WP734, WP775	NG362
Spectrum Gold	Dimethenamid-P 280 + Terbutylazin 250	15 + 5	3,0	Schadhirsens, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	VA + NA	15	10	5	5	103	NW706 (20m)	NG405 , WP734, WP775	NG362
			2,0	Schadhirsens, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	VA	10	5	5	x			WP734, WP775	
				Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	NA								
Calaris / Click Pro	Mesotrione 70 + Terbutylazin 330	27 + 5	1,5	Fingerhirse-Arten, Hühnerhirse, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	ES 10-18	10	5	5	x	103	NG402 (10m)	WP713, WP729	NG362

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen, VA = Voraufaufbehandlung, NA = Nachaufaufbehandlung, ** = vorgeschriebene Mischungen

LKSH, Stand: 08.02.2023

Erläuterungen zu den Tabellen Mais Herbizide (Einzelpräparate und Packs) Auflagen: **Bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett**

- NG200:** Das Pflanzenschutzmittel darf nur in den bei der Zulassung festgesetzten Entwicklungsstadien der Kultur eingesetzt werden.
- NG301-1:** Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).
- NG326:** Die maximale Aufwandmenge von 45 g Wirkstoff pro Hektar auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG326-1:** Die maximale Aufwandmenge von 45 g **Nicosulfuron** pro Hektar auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG327:** Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Nicosulfuron.
- NG362:** Mit diesem und anderen Terbutylazin-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbutylazin pro Hektar durchgeführt werden.
- NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
- NW800:** Keine Anwendung auf gedrahteten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
- NT127:** Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
- NT145:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT146:** Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- NT149:** Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der ZulassungsinhaberIn zu melden.
- NT170:** Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.
- NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens **20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die **Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT102:** **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT 101).
- NT103:** **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT 101).
- NT108:** **Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens **20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT109:** **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT 108).
- NT112:** **Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden.** Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NW701/NG402:** **Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss **eine Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW705:** **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben** (siehe Text NW 701).
- NW706:** **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben** (siehe Text NW 701).

Kennzeichnungsauflagen:

WP704: Sortenempfindlichkeit bei Mais beachten.

WP710: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.

WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.

WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.

WP719: Kein Nachbau von Beta-Rüben.

WP729: Kein Nachbau von Beta-Rüben, Ackerbohnen und Erbsen.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.

WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.

WP775: Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

Grünlandherbizide - Auflagen

Stand: 04.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwandsmenge in l bzw. kg/ha	Wasser- aufwand in l/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (fett = Bußgeldbewehrt)	
							Oberflächengewässern	Stan- dard	Abdriftminderung 50%	75%			90%
Banvel 480 S	Dicamba 480	1,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 12 - 14, während der Veg.periode	14	x	x	x	x	103	nicht im Ansaatzjahr! WP734, WW742	
U 46 D Fluid / Darby / Lotus 2,4 D / Salvo Plus	2,4-D 500	1,5	200-400	Spitz-Wegerich	1x, während der Veg.periode (März-Okt.)	14	10	5	5	x	103	NW706 (20m), NW800 , WW742	
U 46 M-Fluid / Lotus MCPA / Profi M Fluid / Dicopur M	MCPA 500	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode (Mai-Aug.)	14	x	x	x	x	109	WP733, WW742	
Kinvara	MCPA 233 + Clopyralid 28 + Fluroxypyr 50	3,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode; nicht im Ansaatzjahr	7 (/14**)	10	5	5	x	108	nicht im Ansaatzjahr! SF275-EEWW	
Flurostar 200	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 13 - 16, im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatzjahr	7	10	5	5	x	NT109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm	
			600-1.000				x	x	x	x	-		
		1,8	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel, Wiesen-Löwenzahn	1x in ES 12 - 31, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etablierten Beständen		n.z.	15	10	5	NT109		
			600-1.000	1x, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etablierten Beständen	x		x	x	x	-	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm		
Lodin	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatzjahr	7	15	10	5	5	102		
		1,0	200-400	Ampfer-Arten	2x, während der Veg.periode (Splitting)		n.z.	20	15	10	108		
		2,0	200-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode								
Tandus EC / Profi Fluroxy	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatzjahr	7	15	10	5	5	102	WH9161	
		2,0		Ampfer-Arten	1x, ab ES 31, während der Veg.periode		n.z.	20	15	10	108		
		3 ml/l (max. 2,0 l/ha)	x		x		x	x	-	Einzelpflanzenbehandlung, mit Spritzschirm; NW641 , WH9161 Einzelpflanzenbehandlung; WH9161			
Tandus 200	Fluroxypyr 200	0,75	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatzjahr	7	10	5	5	x	101		
		2,0	200-400		1x, NA, während der Veg.periode		n.z.	20	15	10	102	nicht im Ansaatzjahr!	
Tomigan 200	Fluroxypyr 200	1,8	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter (in etablierten Beständen)	1x in März bis August	7	x	x	x	x	102	bis 7 Tage vor dem Mähen, Silieren oder Beweiden; VV613	
Waran	Fluroxypyr 200	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, Ampfer-Arten	1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Herbst, nicht im Ansaatzjahr	7	5	x	x	x	103	nicht im Ansaatzjahr!	
		0,75			1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Frühjahr, im Ansaatzjahr		x	x	x	x	102		
Ranger / Garlon	Fluroxypyr 150 + Triclopyr 150	2,0	200-400	Ampfer-Arten, Wiesen-Löwenzahn, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode	7	5				103	WP734	
		2,0	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode			x	x	x	-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung	
		4%		Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode							Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper; max. 2 l/ha pro Jahr	
		2,0	200	Laubholz <i>[Zulassung für geringfügige Verwendung bis 30.04.23]</i>	1x, während der Veg.periode						-	WP734, Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung mit tragbaren Geräten	
Simplex	Fluroxypyr 100 + Aminopyralid 30	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode	7	10	5	5	x	103	WP681, 682, 683, 684, 685, WH970	
		2,0	30-50	Ampfer-Arten									Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper; WP681, 682, 683, 684, 685, WH970
		1%		Ampfer-Arten, Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel									Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung; WP681, 682, 683, 684, 685, WH970; max. 2,0 l/ha pro Vegetationsperiode
Harmony SX	Thifensulfuron 480,6	45 g/ha	100-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt	14	5	5	x	x	103	nicht im Ansaatzjahr! WP734	
		0,375 g/l			Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung/Dochtstreichgerät, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr								
		0,15 g/l	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung/spritzen; max. 45 g/ha pro Jahr										
		1,12 g/l	Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr										

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten.

In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

LKSH, Stand: 04.02.2023

ES = Entwicklungsstadium, ** = Empfehlung des Herstellers, n.z. = nicht zugelassen

1[2]

Erläuterungen zur Tabelle Grünlandherbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot /fett

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT102).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT108).

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW641: Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

VV613: Es ist sicherzustellen, dass Wiesen und Weiden durch Tiere frühestens 7 Tage nach der letzten Anwendung wieder betreten werden.

SF275-EEWW: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Wiesen/Weiden bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

Simplex-Auflagen:

WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.

WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.

WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.

WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüse-Arten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.

WH9161: In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobs-Kreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche, diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 09.01.2023

Indikationen		360 g/l-Glyphosat-Präparate										450 g/l	480 g/l-Glyph.		720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D		
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom effekt [NG352]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantactean Label XL [NG352]	Clinic TF / Omega 360 / Lotus Clinic Top / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Glyphos TF Classic* [NG352]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352]	Shyfo [NG352, VA275]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352]	Touchdown Quattro [NG352]	Helosate 450 TF [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup PowerFlex [NG352]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG352-1]		
			max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]															
Ackerbaukulturen allgemein:																		
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG404]	3,0	-	5,0 [NG402]	4,0	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]		
	Ausfallkulturen		-		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke		Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte		-		-	-	-	5,0	-	3,0	-	-	-	-	-	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	-	3,0	5,0 [NG404]	-	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-		
		bis 5 Tage nach der Saat (ausgen. Raps)	-	-	-	1,5 (2 Tage)	3,0	-	-	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5*** [NG402]	-	
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-		
Getreide:																		
Getreidestoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG404]	3,0	-	5,0 [NG402]	4,0	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]		
	Ausfallkulturen		-		-		-	-	-	-	5,0 [NG404]	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke		-		-		-	-	-	5,0	-	3,0	5,0 [NG404]	-	-	-	-	-
Getreide	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	-	3,0	5,0 [NG404]	-	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0** [NG405, WW742]		
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	3,0	-	-	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-	
Raps:																		
Rapsstoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG404]	3,0	5,0 [NG404]	5,0 [NG402]	4,0	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]		
	Ausfallkulturen		-		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke		-		-		-	-	-	5,0	-	3,0	-	-	-	-	-	-
Raps	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	-	3,0	5,0 [NG404]	-	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-		
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,5 [NG402]	-		

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 09.01.2023

Indikationen			360 g/l-Glyphosat-Präparate										450 g/l	480 g/l-Glyph.	720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom efekt [NG352]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352]	Clinic TF / Omega 360 / Lotus Clinic Top / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Glyfos TF Classic* [NG352]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352]	Shyfo [NG352, VA275]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352]	Touchdown Quattro [NG352]	Helosate 450 TF [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup PowerFlex [NG352]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG352-1]
			max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]													
Mais:																
Mais	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	3,0	3,0	5,0 [NG404]	3,0	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0	1,5 (2 Tage)	3,0	-	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiedereergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG404]	3,0	-	5,0 [NG402]	4,0	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405, WW742]
		Ausfallkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	5,0	-	3,0	-	-	-	-	-	-	-
Rüben:																
Zuckerrübe	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	3,0	3,0	5,0 [NG404]	3,0	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0	1,5 (2 Tage)	3,0	-	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
Zucker- + Futterrübe	Ackerkratzdistel, Schosserrüben; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	-	3,0	-	3,0	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bei Spätverunkrautung	-	-	-	-	-	33% (max. 3 l/ha) (60 T.)	-	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (60 T.)	-	-	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiedereergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG404]	3,0	-	5,0 [NG402]	4,0	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
		Ausfallkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	5,0	-	3,0	-	-	-	-	-	-	-
Leguminosen:																
Leguminosen bzw. Klee-Arten, Luzerne-Arten, Wicken zur Saatguterzeugung*	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter; Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 3,75 l/ha) (14T)°	in Le. 33% (max. 5 kg/ha)	-
Leguminosen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	-	3,0	5,0 [NG404]	-	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	3,0	-	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiedereergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG404]	3,0	-	5,0 [NG402]	4,0	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
		Ausfallkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	5,0	-	3,0	-	-	-	-	-	-	-

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 09.01.2023

Indikationen	360 g/l-Glyphosat-Präparate										450 g/l	480 g/l-Glyph.	720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D		
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom efekt [NG352]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantactlean Label XL [NG352]	Clinic TF / Omega 360 / Lotus Clinic Top / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Glyfos TF Classic* [NG352]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352]	Shyfo [NG352, VA275]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352]	Touchdown Quattro [NG352]	Helosate 450 TF [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup PowerFlex [NG352]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG352-1]

max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]

Fortsetzung: **Grünland:**

Wiesen und Weiden	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat; mit nachfolgendem Umbruch	-	4,0 [VV549]	-	6,0 [NG404 VV549]	4,0 [VV549]	4,0 [NG402, VV549]	-	-	-	4,0 [NG404, VV549]	3,0 (14 T.) [NG402, VV549]	3,75 [NG402, VV549]	2,5 [NG402, VV549]	-
	Gem. Quecke, Ampfer-Arten	während der Vegetation	-	-	4,0 [NG412, VV549]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ackerkratzdistel, Ampfer-Arten; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetation	-	-	-	-	-	-	33% (max. 4 l/ha) [VV549]	-	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (14 T.) [VV549]	33% (max. 3,75 l/ha) (14 T.)	-

sonstige:

Gräser zur Saatguterzeugung	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter; Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	Frühjahr bis Frühsommer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 3,75 l/ha) (14 T.)	-	-
Stilllegungsflächen (Rekultivierung)	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat von Folgekulturen; während der Vegetationsperiode; zur Kulturvorbereitung	-	5,0 [VV549]	5,0 [NG402, VV549]	6,0 [NG404, VV549]	5,0 [VV549]	5,0 [NG404, VV549]	3,0	5,0 [NG404, VV549]	-	-	3,75 [NG404, VV549]	3,75 [NG402, VV549]	2,5 [NG402, VV549]	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. LKSH, Stand: 09.01.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

** = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; *** = auch im Raps; ° = Art. 51-Zulassung (geringfügige Verwendung); T. = Tage; (14 T.) = 14 Tage Wartezeit

wichtiger Hinweis: Seit September 2021 gilt mit der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein eingeschränkter Einsatz von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln. nicht mehr erlaubt:

- Vorentanwendung (Sikkation) (§ 3b, Absatz 5),
- in Naturschutzgebieten (§ 4),
- in Wasserschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Heilquellenschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Kern-+ Pflegezonen v. Biosphärenreservaten (§ 3b, A.

zukünftig noch möglich:

- wenn in Einzelfällen andere vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Behandlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, "Falsches Saatbett") bei Mulch- oder Direktsaatverfahren
- gegen perennierende Unkrautarten wie z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, auch wenn keine Mulch- oder Direktsaat erfolgt
- wenn die betroffene Fläche offiziell als erosionsgefährdet eingestuft ist und daher nur bedingt mechanisch bearbeitet werden kann
- wenn eine starke Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche gefährdet
- wenn auf einer Teilfläche für die Futtergewinnung oder Tierhaltung genutzten Grünlandfläche Unkräuter wachsen, die giftig für die Tiere sind.

Der Einsatz wird damit zukünftig zielgerichteter erfolgen. D. h. genau hinschauen, welche Voraussetzungen für einen Glyphosateinsatz erfüllt sind und diese genau dokumentieren.

Erläuterungen zur Tabelle Glyphosate:

bußgeldbewehrte Auflagen: **rot / fett**

NG352: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG352-1: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG402: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG404: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NG412: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

VA275: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (bystander und residents) muss die Anwendung des Mittels immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom

VV549: Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

wichtiger Hinweis:

Seit September 2021 gilt mit der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein eingeschränkter Einsatz von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln.

nicht mehr erlaubt:

- Vorernteanwendung (Sikkation) (§ 3b, Absatz 5),
- in Naturschutzgebieten (§ 4),
- in Wasserschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Heilquellenschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Kern-+ Pflegezonen v. Biosphärenreservaten (§ 3b, Abs. 5)

zukünftig noch möglich:

- wenn in Einzelfällen andere vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Behandlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, "Falsches Saatbett") bei Mulch- oder Direktsaatverfahren
- gegen perennierende Unkrautarten wie z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, auch wenn keine Mulch- oder Direktsaat erfolgt
- wenn die betroffene Fläche offiziell als erosionsgefährdet eingestuft ist und daher nur bedingt mechanisch bearbeitet werden kann
- wenn eine starke Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche gefährdet
- wenn auf einer Teilfläche für die Futtergewinnung oder Tierhaltung genutzten Grünlandfläche Unkräuter wachsen, die giftig für die Tiere sind.

Der Einsatz wird damit zukünftig zielgerichteter erfolgen. D. h. genau hinschauen, welche Voraussetzungen für einen Glyphosateinsatz erfüllt sind und diese genau dokumentieren.

auslaufende PSM-Zulassungen (Stand 08.02.2023):

Pflanzenschutzmittel	Zulassungs- ende:	Abverkaufs- frist:	Aufbrauch- frist:
EfA (Widerruf)	30.09.2021	30.03.2022	30.03.2023
Glyphos TF Classic, Glyphos Supreme, Roundup Gel Max (Zulassungsende)	15.12.2021	15.06.2022	15.06.2023
Wirkstoff Prochloraz (Widerruf): Ampera, Kantik, Kinto Duo, Mirage 45 EC, Orius Universal, Rubin TT	31.12.2021	30.06.2022	30.06.2023 (incl. Aussaat)
Ernesto Silver (Widerruf)	01.03.2022	01.09.2022	01.09.2023
Wirkstoff Famoxadon (Widerruf): Tanos	16.03.2022	16.09.2022	16.09.2023
Atlantis OD [005938-00] (Zulassungsende) Neue langfristige Zul. erhalten [035938-00]!	31.03.2022	30.09.2022	30.09.2023
Lamdex Forte, Hunter WG, Lambda WG (Zulassungsende)	31.12.2022	30.06.2023	30.06.2024
Husar Plus [007603-00] (Zulassungsende) Neue langfristige Zul. erhalten [027603-00]	31.01.2023	31.07.2023	31.07.2024
Callisto [024660-00] (Zulassungsende) Neue langfristige Zul. erhalten [044660-00]	31.05.2023	31.11.2023	31.11.2024
Simba 100 SC [008581-00] (Zulassungsende) Neue langfr. Zul. erhalten [038581-00]!	31.05.2023	31.11.2023	31.11.2024

aktuelle PS-Zulassungen für Notfallsituationen (Stand: 08.02.2023):

PS-Mittel	Wirkstoff:	Zeitraum:	Anwendung:
Korit 420 FS	420 g/l Ziram	15.01.2023 - 14.05.2023	zur Saatgutbehandlung in Mais gg. Vogelfraß (Fasan, Krähe, Taube) für Mais für die Saatgutproduktion sowie für Züchtungs- und Sortenversuche; NH681-3 bei der Ausbringung beachten https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_notfallzulassungen/Korit_420_FS_Fasan_Rabekraehe-Taube_Saatgut_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2
Wakil XL	100 g/kg Cy- moxanil + 50 g/kg Fludiox- onil + 170 g/kg Metalaxyl-M	Saatgutbehandlung gg. Fusarium-Arten, Botrytis cin., Fa. Mehltau (Peronospora p.), Brennfleckenkrankheit (Ascochyta p.), Phythium-Arten in Futtererbsen IV: 01.03.- 28.06.2023	IV: zur Aussaat des Saatgutes in Deutschland https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_notfallzulassungen/Wakil_XL_Fusarium-Arten_Falscher_Mehltau_Erbse_Bohne_Herbst_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3
Vibrance SB	22,5 g/l Fludioxonil, 14,4 g/l Metalaxyl-M, 15,0 g/l Sedaxane	gg. Pythium ultimum, Phoma betae und Rhizoctonia solani in Futterrüben I: 04.11.22 - 03.03.2023 II: 01.03. - 28.06.2023	I: Zur Produktion von Saatgut. auf 240 ltr. begrenzt; ausreichend für die Anbaufläche von 5.450 ha II: Zur Aussaat des unter I. produzierten Saatgutes in D. auf insgesamt 5.450 ha. https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_notfallzulassungen/Vibrance_SB_Pythium_ultimum_Zuckerrueber_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2

siehe auch auf:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/02_Noffa/01_zulassungen/psm_ZugelPSM_notfallzulassungen_node.html#doc11031262bodyText4

Pflanzenschutzmittel, die in 2023 nicht mehr eingesetzt werden dürfen:

Pflanzenschutzmittel:	Wirkstoff:	Begründung:
Avaunt, Sindoxa, Steward	Indoxacarb	Widerruf
Aziza, Bontima, Gigant, Seguris Era, Symetra	Isopyrazam	Widerruf
Crawler	Carbetamid	Widerruf
Cyperkill, Cypermethrin	Cypermethrin	Zeitablauf
Delicia Schnecken-Linsen, Mollustop, Patrol Meta Pads G2	Metaldehyd	Zeitablauf
Devrinol FL	Napopramid	Zeitablauf
Dithane Neo Tec, Tridex DG Raincoat	Mancozeb	Widerruf
Fury 10 EW	zeta-Cypermethrin	Widerruf
Gallant Super	Haloxyfop-P	Widerruf
Karis 10 CS	lambda-Cyhalothrin	Zeitablauf
Mercury Pro, Minister, Sphere, Zardex G	Cyproconazol	Widerruf
Pirimor Granulat	Pirimicarb	Zeitablauf
Sparviero	lambda-Cyhalothrin	Zeitablauf
Sword [007470-00]	Clodinofof	Zeitablauf + neue langfristige Zulassung erhalten
Terano flüssig	Flufenacet + Metosulam	Widerruf
Vegas	Cyflufenamid	Zeitablauf

Stand: 08.02.2023

Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abstandsauflagen zum Schutz von Wasserorganismen (NW)

Abstände zu Gewässern:

Bei allen Produkten ist, auch wenn sie keine Gewässerabstandsauflage besitzen, der länderspezifische Abstand einzuhalten (siehe auch NW642 und NW642-1).

In Schleswig-Holstein dürfen nach § 26 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von 1 m an Gewässern nicht angewendet werden (Gewässerrandstreifen). Ebenso ist das Pflügen von Ackerland und die Anwendung von Düngemitteln in diesem Randstreifen verboten. Der Abstand von 1 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, gilt an offenen Verbandsgewässern, also denen, die durch die Wasser- und Bodenverbände unterhalten werden. Gewässerrandstreifen sind nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 26 Abs. 1 LWG).

Im Rahmen der GAP-Konditionalität GLÖZ 4 „Pufferstreifen an Gewässern“ (GAPKondV § 15) ist seit 01.01.2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an oberirdischen Gewässern (ohne Parzellengräben und Gräben), gemessen ab der Böschungsoberkante, einzuhalten, in dem Pflanzenschutz- und Düngemittel nicht angewendet werden dürfen (die Aussaat von gebeiztem Saatgut ist hiervon nicht betroffen). In gewässerreichen Gemeinden wird der Abstand auf 1 m verringert. Dies gilt aber nicht an WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) berichtspflichtigen Gewässern und innerhalb der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete nach der Landesdüngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Hier gilt der 3 m Abstand. Die gewässerreichen Gemeinden sind in der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein gelistet. Im Digitalen Atlas Nord (Feldblockfinder - Landwirtschaft und Umwelt) werden auf der Themenkarte GLÖZ-Standards bei der Auswahl „Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4)“ die Pufferstreifen an Gewässern angezeigt. Die dort dargestellte Hinweiskulisse dient der Orientierung und ist nicht rechtsverbindlich.

Keine Gewässer im Sinne der NW Auflagen sind: gelegentlich wasserführende Seitengräben, die überwiegend ohne Wasser, wohl aber nach starken Regenfällen wasserführend sind. Sie besitzen kein typisches Gewässerbett und die Vegetation besteht meist aus Landpflanzen, wie z.B. Rispe, Quecke, Disteln oder Brennnesseln. Diese gelegentliche Wasserführung verlangt keine Abstandsauflagen!

NW605: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

: reduzierte Abstände: ...

NW605-1: Text wie oben und „... das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. d: reduzierte Abstände: ...“

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. : ...

NW607: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. : reduzierte Abstände: ...

NW607-1: Text wie bei NW607 ...

+ Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. : reduzierte Abstände: ...

NW609: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. : 5m

NW641: Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.

NW642: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Hangaufgaben:

NW701: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener **Randstreifen** vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden.

Er muss eine **Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705:Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben.....(siehe Text NW701)

NW706:Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben.....(siehe Text NW701)

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NG402:Randstreifen muss eine Mindestbreite von 10 m haben.....(siehe Text NW701)

NG403: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.

NG404: (Text wie bei NG402, aber) 20 m Mindestbreite.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NG412: (Text wie bei NG402, aber) 5 m Mindestbreite.

Abstandsaufgaben zum Schutz des Grundwassers (NG)

NG200: Das PSM darf nur in den bei der Zulassung festgesetzten Entwicklungsstadien der Kultur eingesetzt werden.

NG301-1: Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).

NG326/326-1: Die maximale Aufwandmenge von 45 g Wirkstoff (Nicosulfuron) pro Hektar auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

NG327: Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Nicosulfuron.

NG341: Die maximale Aufwandmenge von 80 g Paclobutrazol pro Hektar und Kalenderjahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

NG352: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG352-1: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG357: Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzlichen Anwendungen mit anderen, den Wirkstoff Mandestrobin enthaltenden Mitteln.

NG357-2: Auf derselben Fläche in den folgenden zwei Kalenderjahren keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Mandestrobin.

NG362: Mit diesem und anderen Terbutylazin-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbutylazin pro Hektar durchgeführt werden.

NG362-1: Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres und den 3 darauffolgenden Kalenderjahren keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Pirimicarb enthalten.

NG362-2: Die Gesamtaufwandmengen je Hektar und Jahr sind flächengenau in geeigneter Form zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren.

NG414: Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1,5 %.

Abstandsauflagen zum Schutz von Nicht-Zielorgansimen (NT)

Abstände zu Saumbiotopen:

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** (siehe Text NT 101).

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT 101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT 108).

NT112: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT127: Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT140: Die Anwendung des Mittels muss bei einer Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha mit einem Feldspritzgerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" der ersten Bekanntmachung über die Eintragung der geprüften Gerätetypen in die Beschreibende Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Abdriftminderungskategorie von mindestens 50 % eingetragen ist. Die Verwendungsbestimmungen für die Ausbringung mit einer Abdriftminderung von mindestens 50 % sind auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT145: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146: Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT149: Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

NT170: Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

NT850: Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

NW712: Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Fenpropidin enthalten.

VV214: Stroh nicht zum Zwecke der Tierhaltung und Tierfütterung verwenden.

VV215: Behandelten Grünraps nicht verfüttern.

Sonstige Auflagen

SF245-02: Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

SF275-EEWW: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Wiesen/Weiden bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

SF275-VEAC: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen bis unmittelbar vor der Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

SF275-3AC: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 3 Tagen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

SF275-4AC: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 4 Tagen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

VA271: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

VA275: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (bystander und residents) muss die Anwendung des Mittels immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in der Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.

VA277: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50% eingetragen ist.

VV549: Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

VV553: Keine Anwendung in Kombination mit Netzmitteln.

VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

WA721: Anwendung insbesondere zur Reduktion der Mykotoxinbelastung durch Bekämpfung der Ährenfusariosen an Getreide in befallsgefährdeten Beständen aufgrund ungünstiger Vorfrucht, Bodenbearbeitung, Sortenwahl und Witterung.

WH915: In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich ist (Positivliste).

WH9152: In die Gebrauchsanleitung ist eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen aufzunehmen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH9161: In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH963-1: Die Anwendung von Wachstumsregulatoren kann in Abhängigkeit von Art und Sorte der Kulturpflanzen sowie von äußeren Rahmenbedingungen unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen. Regionale Empfehlungen der Fachberatung und Sortenempfindlichkeiten beachten.

WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobs-Kreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche, diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.

WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.

WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.

WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.

WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüse-Arten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.

WP710: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.

WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.

WP712: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten, Winterraps sowie Gemüsekulturen möglich.

WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.

WP719: Kein Nachbau von Beta-Rüben.

WP729: Kein Nachbau von Beta-Rüben, Ackerbohnen und Erbsen.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.

WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.

WP775: Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.

WP778: Bei Roggen Ertragsminderung möglich.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

WW750: Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

WW760: Eingeschränkte Wirksamkeit möglich.

WW762: Aus Gründen des Resistenzmanagements das Mittel (einschließlich anderer Mittel mit gleichem Wirkstoff, mit einem Wirkstoff aus der gleichen Wirkstoffgruppe oder mit kreuzresistentem Wirkstoff) insgesamt nicht häufiger anwenden als in der Gebrauchsanleitung angegeben. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

WW765: Regional sind an verschiedenen Stellen in Deutschland beim Rapsglanzkäfer Resistenzen gegen Pyrethroide aufgetreten. Das Mittel daher nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz anwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

WW7041: Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Auflagen zum Schutz von Bienen

NB6611/B1: Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft. Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.

NB6621/B2: Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23:00 Uhr, eingestuft. Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.

NB6631/B3: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet.

NB6641/B4: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft.

NB6612: Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Mischungen des Mittels mit Ergosterol-Biosynthese-Hemmern müssen so angewendet werden, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NB6613: Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids erlaubt. Die Bienenschutzverordnung in der geltenden Fassung ist zu beachten. (B1)

NB6623: Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S 1410, beachten. (B2)

NB6644: Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Pyrethroide ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, erlaubt. (B4)

NB6645: Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Neonikotinoide an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist. (B4)

NB506: Eine Anwendung weiterer als bienengefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel (B1 oder B2) auf der gleichen Fläche ist nur nach einer Mindestwartezeit von 7 Tagen nach der letzten Ausbringung dieses Pflanzenschutzmittels zulässig.

NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

Haftungsausschluss:

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen.

Die Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnis.

Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird von uns nicht übernommen.

Änderungen (v.a. während der Saison) vorbehalten.

Es ist immer der aktuelle Zulassungsstand zu berücksichtigen.

Diese Unterlage ersetzt keineswegs das Lesen der Gebrauchsanleitung.